

GESUNDHEIT



HERBST 2020



16. JAHRGANG, AUSGABE OKTOBER - DEZEMBER 2020

Außerdem:
Teilschulnetzplan in Sachsen





EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser, mit dem Ende der Sommerferien starten Sachsens Schulen im „Normalbetrieb unter Pandemiebedingungen“. Mit dem Blick auf die Hygieneregeln: Hände waschen und desinfizieren, Mund-Nasen-Bedeckung in Eigenregie der Schulen, ohne Abstandsregeln doch mit Verzicht auf Händeschütteln und Willkommen-sumarmungen, Dokumentation, wer die Schule betritt und der Schutz von Risikogruppen: LehrerInnen und SchülerInnen bei Vorlage eines Attests bis Ende 2020 bleiben frei gestellt. Zusammengefasst: es geht um die Gesundheit aller. Sollten dennoch lokale Corona-Ausbrüche entstehen, so steht ein Vier-Stufenplan zur Anwendung zur Verfügung. Hoffen wir alle, dass nicht das Geschehene vom Frühjahr 2020 uns im Herbst 2020 ein Déjà-vu beschert.

Für unsere Schulart wird das Schuljahr 2020/21 weitere Veränderungen bringen: unter dem Begriff Teilschulnetzplan hat das SMK einen Arbeitsentwurf zur Diskussion gestellt. Der LVBS hat in seinem Positionspapier alle Akteure angeschrieben und direkt mit Staatsminister Piwarz und weiteren Vertretern des SMK einen Austausch geführt. Mit dem Abdruck des Antwortschreibens von Staatsminister Piwarz geben wir die wesentlichen Zusagen zur Kenntnis. Ein Kommentar von Oliver Bergner und ein Situationsbericht von Torsten Friebl orientieren sich demgegenüber kritisch und werfen weitere Aspekte in die Diskussion, die ihre Berechtigung haben.

Die Ausgabe Herbst 2020 widmet sich sehr ausführlich dem Thema Gesundheit. Genauer wird aus den drei Säulen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) das Betriebliche Eingliederungsmanagement, kurz BEM, aufgegriffen. Michael Wagner erklärt gesetzliche Grundlagen, beschreibt den Hintergrund und Sinn und gibt essentiell wichtige Hinweise zur Umsetzung. Grob beinhaltet das BEM die

Überwindung von Arbeitsunfähigkeit, die Vermeidung von Fehlzeiten und Reintegration und ist eine Pflichtaufgabe des Arbeitgebers, die der Arbeitnehmer freiwillig in Anspruch nehmen kann. Weitere Säulen des BGM sind der Arbeitsschutz mit der Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die betriebliche Gesundheitsförderung. Künftig wird es für Sachsens Lehrkräfte dann auch einen Gesundheitsmanager in Person geben. Als Akteur wird er oder sie die Etablierung einer gesunden Arbeitswelt initiieren, koordinieren und gestalten helfen.

Auf dem Weg zur digitalen Schule erteilte uns die Nachricht: (Dienst)Laptops für Lehrer, Internet für Schüler. Wenn ich mich an meinem (häuslichen) Arbeitsplatz umsehe, habe ich nicht zwingend das Bedürfnis danach. Auch fällt es mir schwer zu glauben, dass mit der Bereitstellung eines Dienstlaptops plötzlich alle Lehrkräfte digital unterrichten (können). Und wer bis heute keinen PC oder Laptop besitzt, wird damit bei der Bewältigung der ersten Schritte auf echte Unterstützung angewiesen sein – oder wissen sie, wie die richtigen persönlichen Einstellungen eines, sagen wir, Windows 10 Gerätes vorgenommen werden? Viel essentieller als dieser warme „Hardware-regen“ wäre ein Konzept, digitale Inhalte in den Unterricht zu transferieren - universitär und professionell begleitet. Versehen mit Anrechnungsstunden zur Einarbeitung und Angeboten auf Fortbildung und nicht nach dem Motto: hier hast du Technik, sieh zu, wie du klarkommst. Lernsax, Opal, moodle – Lernplattformen, die uns als Werkzeuge bereitgestellt sind, müssen uns eingängig erscheinen, damit wir sie mit unseren SchülerInnen anwenden können. Wir setzen in dieser Ausgabe im Bereich der Lernplattform LernSax auf die Kommunikationsmöglichkeiten, stellen diese vor und behaupten, Lernsax ist das bessere WhatsApp – probieren sie es aus und entscheiden sie selbst.

Im kommenden Jahr werden wir die Personalräte neu wählen. Wir informieren über die

anstehenden Wahlen und geben Auskunft zu den wichtigsten Fragen. Ob Örtlicher Personalrat, Bezirkspersonalrat oder Lehrerhauptpersonalrat, LVBS-Mitglieder stellen sich als Kandidaten für diese verantwortungsvolle Tätigkeit auf.

Mit Beginn des neuen Schuljahres treten knapp 100 Studienreferendarinnen und -referendare ihren Vorbereitungsdienst in unserer Schulart an. Ob im Angestelltenverhältnis oder als Beamte auf Widerruf, sie finden im LVBS ihre gewerkschaftliche Heimat. Wir unterstützen sie durch persönliche Betreuung und möchten auf unseren Partner Lern-Kompass hinweisen. Für alle, die über den Tellerrand Neues und Interessantes entdecken wollen, bietet der Lern-Kompass die richtige Orientierung.

Zum Abschluss möchte ich Sie gern auf unsere Rubrik Schulvorstellung hinweisen. Das BSZ Hoyerswerda stellt sich vor. Unweit der Grenze zu Brandenburg gelegen, inmitten einer wunderschönen Seenlandschaft eingebettet ist das BSZ mit dem Namen Konrad Zuse eines von fünf staatlichen BSZ im Verantwortungsbereich des Landkreises Bautzen. Die Vielfalt der angebotenen Ausbildungsgänge und die Flexibilität im Angebot machen deutlich, wozu Schulen unserer Schulart fähig sind. Dynamische Veränderungen im Umfeld werden als Herausforderungen angenommen und gemeistert.

Der Herbst kommt, die Tage werden kürzer und die LVBS-konkret Redaktion wünscht Ihnen viel Spaß beim Lesen des Heftes. Bleiben Sie trotz Schmuddelwetters gesund und genießen Sie die Farbenpracht, welche die Natur hervorbringt.

Herzlichst Ihr

Dirk Baumbach, 1. Vorsitzender

INHALT

- 04 **NACHRUF**
- 05 **10-PUNKTE-PLAN FÜR UNTERRICHT MIT (UND NACH) CORONA**
- 08 **DIE FÜNFTE GENERATION LÄSST GRÜSSEN!**
- 10 **SCHULNETZPLAN ZUM BEISPIEL...**
- 12 **ANTWORTSCHREIBEN SMK**
- 14 **BEM - DAS UNBEKANNTE WESEN**
- 22 **PERSONALRATSWAHLEN 2021**
- 24 **FAQ PERSONALRATSWAHLEN**
- 26 **DER DBB INFORMIERT**
- 28 **DAS BSZ HOYERSWERDA STELLT SICH VOR...**
- 30 **DIGITAL: IM WEB RECHERCHIERT**
- 34 **ANSCHREIBEN AN DIE STUDIENREFERENDARE ÜBERGANG VOM BEAMTEN AUF WIDERRUF IN DAS VERHÄLTNIS BEAMTER AUF PROBE**
- 34 **LVBS AKTIV**
- 34 **TERMINE**



NACHRUF

Im Juli 2020 verstarb nach einer schweren Erkrankung unser Verbandsmitglied

Konstantin Samaras

Seit 1996 Mitglied unseres Landesverbandes war es sowohl als Berufsschullehrer, stellvertretender Schulleiter als auch später als Schulleiter des BSZ für Wirtschaft „Prof. Dr. Zeigner“ Dresden immer sein Ziel, die Interessen der kaufmännischen und gewerblich-technischen Berufsschullehrer unter „einen Hut“ zu bringen.

Diesem Ziel widmete er sich als Mann der leisen Töne auch als langjähriger Vorsitzender der Fachgruppe Kaufmännische Berufe des LVBS-Landesverbandes. Bei Interessenskonflikten konnte er ausgleichen und vermitteln.

Konstantin Samaras hat sich bei der Profilierung des LVBS Sachsen zum Verband aller sächsischen Berufsschullehrer große Verdienste erworben.

Wir werden Konstantin Samaras in guter Erinnerung behalten.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und seiner Familie.

Reinhard Plicka
Ehrenvorsitzender

Dirk Baumbach
1. Vorsitzender

DL Deutscher
Lehrerverband

VDR
Verband Deutscher Realschullehrer

KEG
Ihr Berufsverband für
Lehrkräfte und Pädagogen

15.07.2020

Deutscher Lehrerverband fordert mehr als nur das Aufstellen von Hygienestandards von der KMK

Gut gerüstet ins neue Schuljahr:

10-Punkte-Plan für Unterricht mit (und nach) Corona

Der Deutsche Lehrerverband und seine Mitgliedsverbände DPhV, VDR, BvLB und KEG sehen die Politik in der Pflicht, im nächsten Schuljahr Rahmenbedingungen zu schaffen, die einen möglichst guten Verlauf des kommenden Schuljahrs in Zeiten von Corona gewährleisten. Für das neue Schuljahr sollten die wichtigen Erfahrungen aus der Krise für das Bildungssystem nutzbar gemacht werden. Dazu fordert der Deutsche Lehrerverband die Umsetzung des folgenden 10-Punkte-Plans!

Die Lehrerverbände hoffen, dass die Quote der Infektionen gering genug liegt, um Präsenzunterricht mit möglichst geringem Risiko von Infektionsclustern abzuhalten. Nach wie vor darf die bestehende Gefahr eines wieder zunehmenden Infektionsgeschehens allerdings nicht unterschätzt werden.

Der Deutsche Lehrerverband und seine Mitglieder fordern daher deutlich umfassendere Innovationen in grundlegenden pädagogischen, technischen, gesundheitsrelevanten und schulorganisatorischen Rahmenbedingungen, die zu Beginn des neuen Schuljahrs umgesetzt sein sollten, als nur die heute von der KMK vorgestellten Hygienestandards für das neue Schuljahr.

Ihre gemeinsamen Forderungen an die Kultusminister und Landesregierungen für einen unter den jetzigen Rahmenbedingungen möglichst optimalen Schulstart im Herbst hat das Präsidium des Deutschen Lehrerverbandes in folgendem 10-Punkte-Plan zusammengefasst:

10 Punkte-Plan des DL für Unterricht mit (und nach) Corona

1. Ziel ist der **digital unterstützte Präsenzunterricht** als Regelfall (**Plan A**) auf der Basis eines neu zu erarbeitenden didaktischen Konzeptes. Moderner Unterricht verlangt den Einsatz von digitalen Medien. Dazu müssen sämtliche Schulen in den Sommerferien 2020 so instand gesetzt werden, dass alle Lehrkräfte mit allen Schülern mit den zur Verfügung gestellten eigenen digitalen Endgeräten rechtssicher und datenschutzkonform über die digitale Plattform der Schule kommunizieren und lehrplanbezogen interagieren können. Im Notfall kann der digital unterstützte Präsenzunterricht aufgrund der von Kultus- und Gesundheitsbehörden regional beurteilten Infektionslage durch Fernunterricht phasenweise ersetzt werden (**Plan B**) – mit Teilnahmepflicht, verbindlich zu erreichenden Kompetenzziele und klaren Vorgaben für Leistungserhebungen und -bewertungen.
2. Für den digital unterstützten Präsenzunterricht im Schuljahr 2020/21 müssen neben dem Regelunterricht dauerhaft **Förderangebote** zur Verfügung gestellt werden, um Schülerinnen und Schüler bedarfsorientiert beim Erreichen der angestrebten Bildungsstandards zu unterstützen. Dazu bedarf es der Nutzung aller vorhandenen personellen Ressourcen, um durch größere Lehrerreserven an den Schulen bessere Fördermöglichkeiten und Differenzierungsangebote zu schaffen. Das bedeutet eine schulartspezifische Einstellung zum kommenden Schuljahr über Bedarf bis zu 130

Prozent ebenso wie den Einsatz erheblicher zusätzlicher finanzieller Mittel, um auch kurzfristig deutlich mehr freiwillige Förderangebote zur Verfügung zu stellen.

3. Der digital unterstützte Präsenzunterricht gemäß Plan B ist angepasst an die jeweilige **regionale Infektionslage schulart- und altersspezifisch** durchzuführen.
4. Für die verlässliche Planung des neuen Schuljahrs müssen die Länder die Voraussetzungen für wöchentliche **freiwillige Corona-Testungen** der Lehrkräfte (und Schüler) an der Schule sowie einen Visierschutz zur Verfügung stellen. Praxistaugliche und aerosolvermindernde Lüftungskonzepte müssen zwei Wochen vor Schulbeginn zur Verfügung stehen, sonst kann kein voller Präsenzunterricht stattfinden. Dies gebietet die Fürsorgepflicht des Staates als Arbeitgeber gegenüber seinen Lehrkräften.
5. **Bildung- und Leistungsstandards** dürfen nicht abgesenkt werden, sondern die Curricula und die Prüfungen sind kompetenzorientiert vollständig zu erfüllen. Schulen und Lehrkräfte entscheiden über die Art und Quantität von Fördermaßnahmen vor Ort. Jede Schule erhält dafür ein zusätzliches Budget.
6. Freiwillige **Wiederholungen auch zur Hälfte des Schuljahres** sollten als flexibles Instrument ermöglicht und von Schülerinnen und Schülern als solches genutzt werden, um kumulierte Lernrückstände nicht erst am Ende des Schuljahres aufholen zu müssen.
7. Digitale **Sprechstunden zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülern** sollten in das Unterrichtsdeputat integriert und wöchentlich zweistündig für potentiell versetzungsgefährdete Schüler und deren Eltern sowie für interessierte Eltern und Schüler durchgeführt werden. Dazu ist das Unterrichtsdeputat um mindestens eine Stunde abzusenden.
8. Das **Zusammenwirken von Eltern, Lehrkräften und Schülern** ist zu stärken und besser zu organisieren, um Polarisierungen vorzubeugen und um für die gemeinsame Bewältigung von Krisensituationen besser gerüstet zu sein.
9. Das **Referendariat ist in allen Bundesländern auf die ursprüngliche Dauer** von zwei Ausbildungsjahren anzuheben, damit Referendare sowohl dem erhöhten Anforderungsprofil im Lehrerberuf genügen wie auch für bedarfsorientierten Förderunterricht für Schüler zur Verfügung stehen.
10. **Lebenslanges Lernen** wird nur gelingen, wenn sich Schule als Teil der Gesellschaft inhaltlich mit den Hintergründen der Pandemie auseinandersetzt und Resilienz entwickelt, mögliche weitere Krisen zu bewältigen. Hierfür müssen Schulen neue Inhalts- und Organisationskonzepte entwickeln.

Da bisher niemand voraussagen kann, wie sich nach Schulstart das Corona-Infektionsgeschehen entwickelt, kann es je nach Infektionslage immer wieder z. B. regional oder an einzelnen Schulen oder für einzelne Klassen vorkommen, dass eine Verlagerung des Unterrichts von der Anwesenheit im Schulgebäude auf Distanzlernen mit Hilfe von Online-Medien stattfinden muss. „Ein digital gestützter Präsenzunterricht ermöglicht Flexibilität“, erläutert der Präsident des Deutschen Lehrerverbandes, **Heinz-Peter Meidinger**, und fordert: „In der verbleibenden Zeit bis zum Beginn des nächsten Schuljahres müssen alle Schulen in die Lage versetzt werden, mit digitalen Endgeräten rechtssicher und datenschutzkonform über die digitale Plattform der Schule kommunizieren und lehrplanbezogen interagieren zu können. Digital gestützter Präsenzunterricht in den Schulen kann so im Fall der Fälle ziemlich nahtlos auf digital unterstützten Fernunterricht umgestellt werden.“

Jürgen Böhm, Bundesvorsitzender des Deutschen Realschullehrerverbands (VDR), betont: „Im neuen Schuljahr ist es wichtig und vordringlich, eventuelle Defizite, Wissenslücken oder Unterschiede im Lernstand der Schülerinnen und Schüler zu klären und auszugleichen. Es ist eine enorme und sehr verantwortungsvolle Aufgabe, bedarfsorientiert entsprechende Förderangebote und Differenzierungsmöglichkeiten anzubieten.“ Dazu benötige man Lehrkräfte über das übliche Maß und Budget hinaus. Die Ministerien sollten für die Schulen die finanziellen und personellen Ressourcen vorhalten, um z. B. durch integrierte Lehrerreserven auch einen Plan B mit Präsenz- und Fernunterricht im regionalen Notfall schnell und unbürokratisch umsetzen zu können.

Neben den Lerninhalten im Präsenzunterricht und über digitale Wege steht in der aktuellen weltweiten Corona-Krise auch der Gesundheitsschutz der Schulfamilie im Fokus. „Lehrkräfte, Verwaltungspersonal und Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Infektionsprävention! Die Länder und Schulträger müssen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht die Voraussetzungen für wöchentliche freiwillige Corona-Testungen schaffen und praxistaugliche und aerosolvermindernde Lüftungskonzepte vorhalten“, fordert der stellvertretende Bundesvorsitzende des Bundesverbandes der Lehrkräfte für Berufsbildung (BvLB), **Wolfgang Lambl**. „Außerdem sind digitale Sprechstunden zwischen Lehrkräften, Eltern, Auszubildenden und Schülern gerade in Zeiten des Abstandshaltens ein zusätzlicher Weg, um eine bessere Kommunikation zu gewährleisten – damit Lehrkräfte dieses Kommunikationsangebot anbieten können, muss das Unterrichtsdeputat um mindestens eine Stunde abgesenkt werden.“

So notwendig die schnelle Ausstattung in technischer und hygienischer Hinsicht in der aktuellen Situation ist, müssen die Schulen aber andererseits auch langfristig gestärkt werden, um für zukünftige Krisen gerüstet zu sein. „Noch bis vor 20 Jahren waren sich alle Bundesländer erfreulicherweise ungebrochen einig: Schüler brauchen gut ausgebildete Lehrkräfte und der Vorbereitungsdienst umfasste deshalb überall zwei Ausbildungsjahre. Richtig so!“, urteilt die DPhV-Vorsitzende **Prof. Dr. Susanne Lin-Klitzing** und fordert eine Rückkehr zum 24-monatigen Referendariat, das in allen Ländern bis auf Bayern z.T. erschreckend heruntergekürzt wurde, und das obwohl die Anforderungen unbestritten stetig gestiegen sind. „Geben Sie sich angesichts der erhöhten Anforderungen an den Lehrerberuf den nötigen Ruck und kehren Sie zum 24-monatigen Referendariat für die kommenden Referendarsjahrgänge zurück“, fordert Lin-Klitzing die Kultusminister der Länder auf, „damit der Lehrernachwuchs endlich wieder richtig gut ausgebildet vor die Klassen treten kann, im ersten Ausbildungsjahr für Förderunterricht für Schüler zur Verfügung steht und im zweiten Ausbildungsjahr gut vorbereitet zunehmend Verantwortung für ganze Klassen übernimmt!“

Gerlinde Kohl von der Katholischen Erziehergemeinschaft KEG weist darauf hin, dass Schulen in der Zukunft neue Inhalts- und Organisationskonzepte und Resilienz entwickeln müssen, um mögliche weitere Krisen bewältigen zu können und zum lebenslangen Lernen anzuleiten. „Lebenslanges Lernen bedeutet Bildungsarbeit, die Reflexion und Veränderungsprozesse anregt. Lebenslanges Lernen will Transformation mit Blick auf Nachhaltigkeit und fordert starke Institutionen“, unterstreicht die KEG-Bundesvorsitzende den 10-Punkte-Plan für den Unterricht mit (und nach) Corona des Deutschen Lehrerverbandes.

Für Stellungnahmen erreichen Sie die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Lehrerverbandes:

DL-Präsident Heinz-Peter Meidinger:

0160 – 52 75 609 und 030/70 09 47 76 – www.lehrerverband.de

Bundesgeschäftsstelle DPhV, Bundesvorsitzende Prof. Dr. Susanne Lin-Klitzing:
030/ 40 81 67 89 – www.dphv.de

Bundesgeschäftsstelle VDR, Bundesvorsitzender Jürgen Böhm:
0 89 / 55 38 76 und 0151 – 11 71 55 89 – www.vdr-bund.de

BvLB-Bundesgeschäftsstellen:
030/ 40 81 66 50 und 0511/ 21 55 60 70 – www.bvlb.de

KEG-Bundesgeschäftsstelle:
089 / 26 02 47 99 – www.keg-deutschland.de

Für den Inhalt verantwortlich: Geschäftsstelle Deutscher Lehrerverband – Anne Schirmacher

DIE FÜNFTE GENERATION LÄSST GRÜSSEN!

SPAREN KANN AUCH TEUER WERDEN. GEDANKEN ZUR NEUORDNUNG DER BERUFSSCHULISCHEN AUSBILDUNGSSTÄTTEN IM FREISTAAT SACHSEN (TEILSCHULNETZPLAN)



von Oliver Bergner (Juli 2020)

Der aktuelle, stark diskutierte Teilschulnetzplan soll unter anderem folgende Ziele erreichen:

- durch eine „effiziente Struktur“ vorhandene finanzielle Mittel effektiver einsetzen und den Fachlehrermangel mildern
- den ländlichen Raum stärken

Bildung ist ein Grundpfeiler der Politik - der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Bildung bestimmt maßgeblich, wie die Zukunft eines Landes gesellschaftlich und wirtschaftlich aussehen wird. Sie bestimmt auch, wie wir zukünftig mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Krisen umgehen werden (Resilienzfähigkeit).

Bildung kostet Geld

Ja, aber Bildung rechnet sich. Allerdings mittel bis langfristig (5 bis 20 Jahre). Es gibt zahlreiche Untersuchungen und Berechnungen die z. B. den Zusammenhang von Wirtschaftswachstum und Bildungsleistung zweifelsfrei belegen¹.

Das Problem: die oben genannten Zeiträume nehmen nur wenige Politiker für sich in Anspruch - denken doch viele von ihnen in Wahlperioden (4 bis 5 Jahre).

Nun kann man nichts gegen Effizienz auf der Ausgabenseite haben. Wer jetzt jedoch meint, dass eine wohnortnahe Beschulung teuer wäre, missachtet die Interessen nachfolgender Generationen, weil hier die Qualität der Ausbildung außer Acht gelassen wird. „Kompetenzzentren“ mit gut gefüllten Fachklassen (bis zu 32 Schüler) vs. wohnortnahe Beschulung mit Klassengrößen, die eben auch mal 10 bis 15 Schüler betragen können. Man muss kein praktizierender Lehrer sein, um zumindest zu ahnen, in welcher dieser Klassen der Lehrer Zeit und Möglichkeiten findet seinen Unterricht individuell auf seine Schüler „maßzuschneidern“.

¹ <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/199450/volkswirtschaft-und-bildung?type=galerie&show=image&i=199455>

Dass die geplante effektivere Struktur zu Qualitätsverlusten führen muss, lässt sich also schwer vermeiden.

Wird sich damit das Problem fehlender Fachlehrer, insbesondere im gewerblich-technischen Bereich lösen lassen? Natürlich nicht. Es ist nur eine weitere Stufe der Mangelverwaltung. Einen Ausweg kann es nur über Veränderungen bei der auch weiterhin unbedingt notwendigen universitären Lehrerausbildung geben, flankiert von strukturellen und finanziellen Aussichten, die den scheinbar unattraktiven Lehrerberuf für gewerbliche und technische Berufsfelder für einen angehenden Ingenieur tatsächlich zur Alternative werden lassen. Wer malt sich für seine Zukunft gern aus 30 oder mehr pubertierende Schüler pro Unterrichtseinheit in einem für 25 Schüler gebauten Raum zu unterrichten, mit meist 3 verschiedenen Klassen an einem Tag, 1000 Unterrichtsstunden im Jahr mit einem Endgehalt, welches nicht selten dem Einstiegsgehalt in einer Konstruktionsabteilung bei Firmen wie z. B. BMW entspricht? Argumente die man oft von jungen Erwachsenen oder Studierenden hört, wenn man ihnen vorschlägt Berufsschullehrer zu werden.

Stärkung des „ländlichen Raumes“

Das ist durchaus ein richtiger Gedanke. Allerdings ist der Ansatz, mehrere Löcher zu eröffnen, um wenige zu schließen nicht der richtige Ansatz.

Der Zusammenhang zwischen Ausbildungsstätte und Fachkräftemangel ist vielerorts sichtbar. Man muss sich nur beispielhaft die Bewerberzahlen von Lehrern für den Schuldienst ansehen. Zufall, dass in und um die ausbildenden Universitäten herum kein Mangel an Bewerbern besteht, während dieser Mangel mit zunehmender Entfernung anwächst? Von erwachsenen Lehrämtern könnte man

eigentlich diese Mobilität erwarten. Sie ist aber nur begrenzt da. Wie soll das nun bei 15- bis 17-jährigen Jugendlichen funktionieren?

Dass es durch die Verlegung der berufsschulischen Ausbildung an einen entfernten Ort zu einer weiteren Verschärfung der Fachkräftesituation in schwierig zu besetzenden Berufen, z. B. des Baugewerbes oder des Bäckereihandwerks kommen wird, ist absehbar.

Die Ausdünnung der Berufsausbildungsstätten für Berufe mit geringeren theoretischen Leistungsanforderungen stellt insbesondere für Jugendliche aus sozial schwächeren Familien, zum Teil bereits in der vierten Generation vom Jobcenter betreut, ohnehin physisch wie auch psychisch wenig mobil, eine nahezu unüberwindbare Hürde dar.

Für Schüler mit ungünstigen Ausgangsvoraussetzungen, die nicht selten und aus sehr unterschiedlichen Begründungen heraus ihren Ausbildungsberuf nach der zeitlich günstigsten Erreichbarkeit zu Fuß oder mit einem Bus auswählen, bedeutet die Verlegung der Ausbildungsstätte in den oder einen anderen ländlichen Raum eine weitere Verschärfung der Ausbildungsplatzsituation.

Die fünfte Generation lässt grüßen.

SCHULNETZPLAN ZUM BEISPIEL...

Im Zuge der Veröffentlichung der Überlegungen zur Neuordnung der berufsschulischen Ausbildungsstätten im Freistaat Sachsen im Frühjahr 2020 hatte der LVBS-Vorstand die Verbandsmitglieder aufgefordert, konkrete

Situationen an betroffenen BSZ zu schildern. Aus den Rückmeldungen soll im Folgenden beispielhaft auf die möglichen Konsequenzen für ein Dresdner BSZ eingegangen werden.

ENTWURF TEILSCHULNETZPLAN - PROBLEMATIK AM BSZ DDG



von Torsten Friebe (Juli 2020)

Das BSZ für Dienstleistung und Gestaltung wird von den Dresdner BSZ am stärksten von der Umstrukturierung durch den Teilschulnetzplan betroffen sein. Nicht nur, dass fast alle bisher am Standort ausgebildeten Berufe und Vollzeitschulformen das BSZ verlassen sollen, es werden auch teilweise über 70-jährige Traditionen zerstört. So verlassen

nach den Plänen des SMK die Auszubildenden der Frisöre und Schneider die Landeshauptstadt (die Schneider sollen sogar bis nach Plauen abwandern), welche hier seit 1948 ausgebildet worden sind. Dabei sind bisher kaum die Einwände der Kammern und Innungen berücksichtigt worden. Diese Gespräche müssen aber dringend geführt werden, bevor man endgültige Entscheidungen trifft. Gerade in der aktuellen Situation (Mindestlohn, Corona) zeigt sich, dass die Bereitschaft zur Ausbildung in diesen Berufen stark sinkt, dieser Prozess wird sich mit einem Umzug in die Landkreise beschleunigen.

Auch die Fachoberschule für Gestaltung steht zur Disposition. Diese ist im Jahr 1993 am BSZ für Dienstleistung und Gestaltung etabliert und somit von Grund auf neu aufgebaut worden. Damit war sie die erste Fachoberschule dieser Profilrichtung im Freistaat Sachsen und blickt nun bereits auf eine 27-jährige Tradition zurück. Im Laufe dieser 27 Jahre erfuhr die FOS Gestaltung eine Reihe von Veränderungen, die letzten schmerzlichen Einschnitte erfolgten

mit der Umsetzung der neuen FOSO und den damit verbundenen Kürzungen in den Stundentafeln einiger Fächer im Jahr 2017. Für die FOS Gestaltung sind am BSZ DDG aktuell gute bis sehr gute sächliche Bedingungen vorhanden. Es kann einerseits auf Strukturen zurückgegriffen werden, welche innerhalb der letzten 27 Jahre – auch in Zeiten schwieriger Finanzlage – schrittweise aufgebaut und unter großem persönlichen Einsatz der Lehrkräfte geschaffen worden sind, andererseits zeigt genau dies, dass eine „Umsetzung“ an einen anderen Standort – wenn überhaupt – nicht unter dem aktuell vorgegebenen Zeitdruck erfolgen sollte. Die Gefahr besteht, dass die Qualität der Ausbildung leidet und letztlich sogar der weitere Bestand der staatlichen Fachoberschule für Gestaltung in Dresden aufs Spiel gesetzt wird. Die FOS Gestaltung ist in der öffentlichen Wahrnehmung eng mit dem BSZ DDG verbunden. Auch dies ein Grund, weshalb sich Ortsbeirat und letztlich Stadtrat bereits im Jahr 2013 gegen einen Umzug der FOS aussprachen. Gegen einen Umzug an einen anderen Standort, für welchen ein Gesamt-Investitionsvolumen im sechsstelligen Bereich veranschlagt wird. Die Kosten für die übrigen von der „Umverteilung“ betroffenen Ausbildungsrichtungen sind dabei noch nicht berücksichtigt. In Anbetracht der aktuellen finanziellen Situation im Freistaat sollte über derartige Investitionen genau nachgedacht und eine Nachhaltigkeit in der Umsetzung angestrebt werden.

Fachlehrer werden in die Entscheidungsprozesse nicht eingebunden – Wertschätzung jahrzehntelanger Arbeit sieht definitiv anders aus! Auch dies kennzeichnet den Teilschulnetzplan: Lehrkräfte stehen bei der Betrachtung an letzter Stelle, doch gerade diese machen die Qualität beruflicher Bildung aus (vgl. Positionspapier des LVBS zur Umsetzung des Teilschulnetzplanes). Sogenannte

Synergie-Effekte für einen optimierten Einsatz von Lehrpersonal und Lernorten lassen sich immer konstruieren, der Wert gewachsener Strukturen an einzelnen Standorten tritt dabei in den Hintergrund.

Neue Entwicklungen auf dem Ausbildungsmarkt, so die Kostenübernahme in der Ausbildung für Gesundheitsberufe durch den Freistaat, lassen eine Prognose zu erwartender Schülerströme an das BSZ DDG als zukünftigem „Kompetenzzentrum für Sozialwesen“ vage erscheinen. Aktuelle Anmeldezahlen stützen diese Mutmaßung. Ob die Schülerströme der geplanten Umverteilung in die Landkreise folgen werden, ist ebenso fraglich. Für das BSZ DDG sollte eine Lösung gefunden werden, welche den geplanten Kahlschlag abmildert, einen „Übergang“ für die Fachlehrer ermöglicht und auch die jahrzehntelang aufgebaute Kompetenz in der Ausbildung von Frisören, Schneidern, Lagerlogistikern, Fachlageristen und Fachoberschülern berücksichtigt sowie aktuelle Entwicklungen im Auge behält. Dieser „Übergang“ stellt im Idealfall einen Prozess dar und keinen abrupten Bruch, weder für die Auszubildenden noch für die Lehrkräfte. Wünschenswert wäre eine Diskussion mit vielen Beteiligten und ein Überdenken der Zeitschiene für die Umsetzung dieser Maßnahmen. Ein ehemaliger Schulleiter des BSZ DDG bezeichnete dieses einmal als „Gemischtwarenladen“, genau darin könnte man eine gewisse Stabilität für ein BSZ sehen, in unsicheren Zeiten auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt.

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen e.V.
Herrn Vorsitzenden
Dirk Baumbach
Strehleener Straße 14
01069 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
25. Mai 2020Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-6420/261/14Dresden,  12. Juni 2020

Positionspapier des LVBS zur Umsetzung des Teilschulnetzplanes für die berufsbildenden Schulen

Sehr geehrter Herr Baumbach,

Ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 25. Mai 2020, in dem Sie die Neugestaltung des Teilschulnetzplans für die berufsbildenden Schulen thematisieren, die vorgeschlagenen Leitlinien unterstützen und abgeleitet aus einem Positionspapier die Verschiebung der Umsetzung auf das Schuljahr 2023/24 fordern. Bei einem Gespräch am 12. Juni 2020 im SMK mit Ihnen und Herrn Fischer haben wir uns unter anderem auch hierzu ausgetauscht.

Ich stimme mit Ihnen überein, dass die Umsetzung der Teilschulnetzplanung für die berufsbildenden Schulen behutsam erfolgen muss. So sind die Anpassungen, wie auch von Ihnen im Gespräch vorgebracht, schrittweise geplant. Vorgesehen ist bspw., eine im Schuljahr 2020/21 begonnene dreijährige Ausbildung, an diesem Standort auch zu Ende zu führen.

Auf die einzelnen Punkte des Positionspapiers möchte ich wie folgt eingehen:

Die Tatsache, dass sich die materiellen Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte im sächsischen Berufsschuldienst in den zurückliegenden Jahrzehnten stark verändert haben, ist unbestreitbar. Gleiches gilt für die „Überalterung der Kollegien“. Durch verschiedene Maßnahmenpakete der Staatsregierung hat die Arbeitgeberseite reagiert. Mittels Verbeamtungen, Höhergruppierungen, Absenkungen des Regelstundenmaßes und anderer Arbeitserleichterungen wurde das angesprochene Engagement der Lehrerschaft gewürdigt und die Attraktivität des Lehrerberufs im Freistaat Sachsen zuletzt deutlich erhöht.

Der Ausblick auf die weitere Entwicklung des Personalbestandes und die Hinweise auf notwendige Anpassungen der Einstellungspraxis im Berufsschuldienst sind inhaltlich zutreffend. Dass eine Umsetzung des Planungsvorhabens – trotz Gewährung sogenannter Bindungszulagen – zu einer spürbaren Erhöhung der Fallzahlen vorzeitiger Renteneintritte führt, ist nicht zwingend. So eröffnet sich für die übergroße Mehrheit der Lehrkräfte erst frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres die Möglichkeit des Bezugs einer Altersrente.

Seite 1 von 2



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische
Dokumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

Den Schulleitungen kommt im Rahmen des Umsetzungsprozesses eine zentrale Bedeutung zu. Die Erledigung verschiedener organisatorischer bzw. personalplanerischer Aufgaben wird mit einer zeitlich befristeten Mehrbelastung einhergehen. Auch die Einschätzung, dass die Realisierung personeller Begleitmaßnahmen wie z. B. Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften in den Standorten des Landesamtes für Schule und Bildung zu einer stärkeren zeitlich befristeten Inanspruchnahme der zuständigen Mitarbeiter führt, ist zutreffend.

Mit Blick auf die anstehenden Personalratswahlen können detaillierte Aussagen letztlich erst getroffen werden, wenn abschließend die konkreten Maßnahmen nach Anhörung des Entwurfs vorliegen. So finden beispielsweise bei Eingliederungen Neuwahlen nur dann statt, wenn sich dadurch die Anzahl der Wahlberechtigten um mindestens ein Fünftel geändert hat.

Fortbildungskonzepte sind in der Regel für einen mittelfristigen Zeitraum angelegt, jedoch sollten sie vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse an einer Schule auch immer wieder einer Anpassung unterliegen. Die Teilschulnetzplanung wäre ein solcher Anlass, der zur Weiterschreibung des Fortbildungskonzeptes genutzt werden kann und dies zugleich auch erfordert.

Bezüglich der Planungen zur Betreuung von Studenten und Studienreferendaren ist in der Tat ein gewisser zeitlicher Vorlauf erforderlich. Die Einschreibung der Studierenden im Praktikumsportal bzw. die Zuweisung der Studienreferendare unterliegt festgelegten zeitlichen Abläufen. Das wäre dann bedeutsam, wenn sich Einsatzfelder für Studenten oder Referendare in einzelnen Beruflichen Schulzentren grundlegend verändern würden. Das Problem wird jedoch aus hiesiger Sicht als überschau- und handhabbar eingeschätzt.

Eingeflossen in den SMK-Arbeitsentwurf sind die Erfassungen der räumlichen Kapazitäten, die Qualität der Ausbildung vor Ort sowie die personelle und sächliche Ausstattung. Für die Sachanalyse wurden Gespräche vor Ort in allen Beruflichen Schulzentren geführt. Der Arbeitsentwurf zur Teilschulnetzplanung wurde von Seiten des SMK den Schulleitern der Beruflichen Schulzentren am 12. März 2020 vorgestellt. In diesem Rahmen wurde auch dazu aufgefordert, sich in den Dialogprozess einzubringen.

Sehr geehrter Herr Baumbach, die Qualität an den berufsbildenden Schulen hängt maßgeblich von den Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrern ab. Deshalb sind für das SMK auch die personellen Planungen im Rahmen des Prozesses zu den zukünftigen Standorten der beruflichen Bildungsgänge sehr wichtig. Bei unserem Gespräch am 12. Juni 2020 haben wir uns auf eine schrittweise Umsetzung der Maßnahmen nach In-Kraft-Treten des Teilschulnetzplans für die berufsbildenden Schulen verständigt. Sehr gern möchte ich gemeinsam mit Ihnen und den Vertretern des LVBS die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit fortsetzen.

Mit freundlichen Grüßen


 Christian Piwarz

Seite 2 von 2

BEM - DAS UNBEKANNTE WESEN

von Michael Wagner

Seit meiner langjährigen Tätigkeit als ÖPR begleitet mich die wiederholt zu beobachtende Unsicherheit bei Kollegen, aber auch bei Mitgliedern von ÖPR, was es denn nun „mit dem BEM“ auf sich habe. Es soll an dieser Stelle der Versuch unternommen werden, etwas Struktur in das scheinbar diffuse Thema zu bringen.

BEM - was ist das?

Die einfachste Erklärung zuerst: **BEM** bedeutet „Betriebliches Eingliederungsmanagement“. Sucht man nach rechtlichen Grundlagen des BEM-Verfahrens, stößt man unweigerlich auf das SGB IX. „SGB ... was?“ → Das „**Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**“ wird üblicherweise kurz als „**SGB IX**“ bezeichnet.

Hinter dem Titel dieses Gesetzes verbirgt sich vielleicht schon die Erklärung, warum zum Thema BEM so viel Unsicherheit zu beobachten ist: „... von Menschen mit Behinderung“, das sind ja (glücklicherweise) die wenigsten von uns. Der Unkundige neigt somit vorschnell dazu, sich nicht weiter mit diesem Thema zu befassen. Und auf die Idee, dass eine Schwerbehindertenvertretung im BEM-Verfahren auch für Lehrkräfte ohne anerkannten Grad der Behinderung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einer der kompetentesten Ansprechpartner sein wird, muss man erst einmal kommen.

Zurück zum SGB IX, wo man unter „§ 167 Prävention“ im Absatz 2 Folgendes lesen kann:

„Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen

oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement).“

Als Ziele eines jeden BEM-Verfahrens erkennt man:

- Arbeitsunfähigkeit überwinden,
- erneuter Arbeitsunfähigkeit vorbeugen,
- den eigenen Arbeitsplatz erhalten.

Wer beim Lesen dieser drei Ziele innere Zeichen von Zustimmung beobachtet, sollte nun motiviert genug sein, sich mit BEM näher zu befassen.

BEM - muss das sein?

Ehrliche Antwort? → **Ja**.

Ja, denn das BEM ist unabhängig von eigenem Status (Angestellte, Beamte) für alle Arbeitgeber gesetzlich vorgeschrieben. Deshalb: Ja, BEM muss sein.

Ja, denn es ist nur schwer vorstellbar, dass man nach längerer und/oder mehrfacher Krankheit die drei Ziele des BEM für unwichtig hält. Deshalb: Ja, BEM muss sein.

Nein, denn alle Schritte in jedem BEM-Verfahren sind an eines gebunden:

Die Zustimmung der betroffenen Person (im Folgenden als BEM-Berechtigte bezeichnet).

Darum: Nein, wenn ein BEM-Berechtigter es nicht wünscht, dann muss kein BEM-Verfahren durchgeführt werden.

[Persönliche Anmerkung: Aus arbeitsrechtlicher Sicht würde ich ein angebotenes BEM-Verfahren niemals ausschlagen.]

BEM an Schulen - wie soll das bei Lehrkräften funktionieren?

Die kurze Antwort lautet: „Na wie überall. Man trifft sich, tauscht sich aus und trifft anschließend Absprachen.“ Sucht man speziell für sächsische Schulen nach ausführlicheren Antworten, stößt man auf die nächste rechtliche Grundlage: **DV BEM**. Der bereits stark gekürzte Titel lautet „Dienstvereinbarung ... zur Einführung und Umsetzung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements ... im Schuldienst“. Mit dieser DV wurden im Jahr 2007 Absprachen getroffen, wie die Forderung des § 167 SGB IX in den Schulen umzusetzen sind. Auf vier Seiten wird beschrieben, wie die allgemeinen Forderungen des SGB IX konkret an unseren Schulen umzusetzen sind. Lesenswert!

Als zusätzliche Lektüre sei dringend der „Handlungsleitfaden für Schulleiter, Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und ... für langzeiterkrankte Lehrkräfte“ der TU Dresden empfohlen, der im Jahr 2015 veröffentlicht wurde. Sowohl die DV BEM als auch den empfohlenen BEM-Leitfaden kann man auf der Webseite der Hauptschwerbehindertenvertretung (HSBV) der Lehrkräfte herunterladen: <https://www.hsbvl.sachsen.de/5645.htm>

BEM schön und gut - doch ist das nicht ein Riesenaufwand?

Ganz klare Antwort: Es kommt darauf an.

Beginnen wir mit drei prinzipiellen Fragen: Darf ich nach wiederholter und/oder längerer Arbeitsunfähigkeit erwarten, dass sich z. B.

Schulleiter und Personalräte Gedanken zu meiner Gesundheit machen? Würde ich in ähnlicher Weise betroffenen Kollegen Verständnis entgegenbringen und die Notwendigkeit befristeter Sonderregeln akzeptieren? Ist es vertretbar, dass man für seine eigene Gesundheit eintritt?

Ein dreifaches „Ja“ unterstellend sehen wir uns den Aufwand aus Perspektive der (möglicherweise) beteiligten Personen an. Wie beginnt der Prozess eines BEM?

Schulleiter: Sobald die Voraussetzungen lt. § 167 SGB IX erfüllt sind, signalisiert das Schulportal den Schulleitern automatisch, dass ein BEM-Anspruch einer Lehrkraft besteht. Anschließend bespricht der Schulleiter das weitere Vorgehen mit dem Personalrat.

ÖPR: Dem ÖPR wird dieser BEM-Fall zeitgleich über das Schulportal mitgeteilt. Anschließend bespricht der ÖPR das weitere Vorgehen mit dem Schulleiter.

Aus eigener Erfahrung empfehle ich, alle ÖPR-Mitglieder gleichermaßen für BEM zu schulen, und jeweils das ÖPR-Mitglied mit dem einzelnen BEM-Verfahren zu betrauen, dass in diesem konkreten Fall den BEM-Berechtigten am besten unterstützen kann.

ÖSBV: Die Örtliche Schwerbehindertenvertretung (ÖSBV) erfährt leider nichts automatisch. Nur bei Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Personen erhält die ÖSBV eine entsprechende Meldung (über die Bezirksschwerbehindertenvertretung = BSBV).

Achtung: Jeder Beschäftigte hat die Möglichkeit, einen Vertreter der ÖSBV als Person seines Vertrauens in sein persönliches

BEM-Verfahren einzubeziehen, und sich unabhängig davon wenigstens im Vorfeld durch die ÖSBV beraten zu lassen. Allerdings setzt dies unbedingt voraus, dass sich der Beschäftigte an die ÖSBV wendet!

Beschäftigter: Den Beschäftigten wird unter Umständen zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bewusst sein, dass sie „ein BEM-Fall geworden sind“, bzw. dass ihnen ein BEM-Verfahren zusteht. Arbeitsaufwand: keiner.

Der Prozess kommt nun (in der Regel) dadurch ins Rollen, dass sich Schulleiter und ÖPR absprechen, wer den **Erstkontakt** zu dem betroffenen Beschäftigten herstellt, und wann dies geschehen soll. Die DV BEM formuliert hierzu in Punkt 4.2 DV BEM, dass das **schulische Integrationsteam** (Schulleiter, ein Mitglied des ÖPR, evtl. die ÖSBV) diese Entscheidungen gemeinsam trifft.

Für den Anfang ganz gut - aber geht das so entspannt weiter?

Bei der Kontaktaufnahme mit dem BEM-Berechtigten = **Erstkontakt** wird dieser über die Ziele und die verschiedenen Möglichkeiten des weiteren Vorgehens informiert. Dazu gehört zwingend der Hinweis, dass er zu Gesprächen fachliche Beratung und eine Person seines Vertrauens hinzuziehen kann. **Diese Informationen sind ihm in Form eines Merkblattes auch schriftlich zu geben.**

Danach gibt es prinzipiell drei Möglichkeiten:

- Der Betroffene stimmt der Einleitung eines Eingliederungsverfahrens zu.
- Die Einleitung eines Eingliederungsverfahrens ist gegenwärtig nicht sinnvoll (z. B. wegen des momentanen Gesundheitszustandes); hier ist eine spätere Kontaktaufnahme angezeigt.
- Der Betroffene stimmt der Einleitung eines Eingliederungsverfahrens nicht zu.

Stimmt der BEM-Berechtigte der Einleitung des Verfahrens zu, ist zwingend mit ihm abzusprechen, welche Personen in seinem BEM-Verfahren zum schulischen Integrationsteam gehören sollen.

Wann beginnt denn nun das BEM-Verfahren? - Jetzt.

Nachdem der BEM-Berechtigte sein Einverständnis erklärte, findet das Erstgespräch statt. Dabei werden ganz konkrete Maßnahmen abgestimmt, wie in diesem Einzelfall eine Arbeitsunfähigkeit überwunden bzw. einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann.

Die Maßnahmen zielen gemäß der DV BEM vor allem in drei wesentliche Bereiche:

- Arbeitsorganisation,
- Arbeitszeit sowie
- Arbeitsräume und die Arbeitsmittel.

Der BEM-Berechtigte hat das gesamte Verfahren zu jeder Zeit unter seiner Kontrolle. Es geschieht nichts ohne seine Zustimmung, das Verfahren ist auf sein Verlangen jederzeit abzubreaken.

Beim Datenschutz gilt die Regel „Nichts über mich ohne mich!“, es erfolgt keine Aufzeichnung in den Personalakten.

BEM - eine Geschichte ohne Ende?

In Abhängigkeit von den Besonderheiten des Einzelfalles können in BEM-Verfahren **Folgegespräche** vereinbart werden bzw. aus konkretem Anlass einberufen werden. Gemäß der DV BEM ist spätestens nach einem Jahr ein **Auswertungsgespräch** durchzuführen.

BEM - noch Fragen?

Weshalb sollte man ein angebotenes BEM-Verfahren niemals ausschlagen?

In Kündigungsschutzverfahren erteilt

Gerichte mehrfach zugunsten Beschäftigter, wenn der Arbeitgeber nicht nachweisen konnte, dass dem Beschäftigten ein BEM-Verfahren ordnungsgemäß angeboten wurde. Im Gegenzug erwies es sich in anderen Fällen als nachteilig für eine erhoffte Weiterbeschäftigung, wenn Beschäftigte angebotene BEM-Verfahren verweigert hatten.

Muss das BEM-Verfahren unbedingt an meiner Schule stattfinden?

Bestehen Bedenken, dass BEM vom schulischen Integrationsteam an der Einsatzschule begleiten zu lassen, können sich BEM-Berechtigte auch dafür entscheiden, dieses Verfahren durch das **Ständige Integrationsteam** am LaSuB-Standort durchführen zu lassen. Statt des Schulleiters werden ein Mitarbeiter des LaSuB und anstelle des ÖPR ein Mitglied des BPR die BEM-Gespräche führen.

Für Schulleiter erfolgt die Betreuung eines BEM immer durch das Ständige Integrationsteam.

Es ist mir unangenehm, über meine Erkrankung zu sprechen. Lohnt sich dann BEM überhaupt?

Niemand ist gezwungen, in einem BEM-Verfahren Diagnosen bekannt zu geben. Es geht einerseits darum, Zusammenhänge zwischen Arbeitsunfähigkeit und beruflicher Belastung zu erkennen, und zum anderen sollen Einschränkungen benannt werden, auf die während des BEM-Verfahrens Rücksicht zu nehmen ist. Fragen nach der konkreten Erkrankung gehören nicht ins BEM. In schwierigen Fällen können die Betriebsärzte hinzugezogen werden (die der Schweigepflicht unterliegen), um zwischen Integrationsteam und BEM-Berechtigten zu vermitteln. In den meisten Fällen wird es ausreichen, wenn BEM-Berechtigte auf die Folgen ihrer gesundheitlichen Probleme verweisen.

Ich möchte kein BEM-Verfahren, da ich erfahren habe, dass das BEM-Gespräch dokumentiert wird. Man kann ja nie sicher sein, wo diese Informationen später verwendet werden - oder?

Für BEM-Verfahren gelten strengste datenschutzrechtliche Vorschriften. Alle Beteiligten sind zu striktem Stillschweigen verpflichtet. Erhobene Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des BEM genutzt werden. Ist es zum Umsetzen von Maßnahmen notwendig, personenbezogene Daten weiterzugeben, sind BEM-Berechtigte über Art und Umfang der weitergegebenen Daten präzise zu informieren. Außerdem können sie die Weitergabe der Daten jederzeit untersagen.

Die Dokumentation des BEM-Verfahrens umfasst vor allem den Nachweis über das Angebot des BEM, die vereinbarte Zusammensetzung des Integrationsteams für dieses konkrete BEM und die festgelegten Maßnahmen („Maßnahmeplan“). Die BEM-Akte ist getrennt von anderen Unterlagen mit einem deutlichen Hinweis auf die besondere Vertraulichkeit aufzubewahren.

In der Personalakte erfolgt zusätzlich zur Dokumentation der AU-Tage nur der Nachweis über die Einladung zum BEM-Gespräch an den BEM-Berechtigten, seine Entscheidung (BEM annehmen oder verweigern) sowie gegebenenfalls der Hinweis auf die gesonderte BEM-Akte und das Ende des BEM-Verfahrens.

Nach so langer Zeit, in der ich ausgefallen war, möchte ich keine Bevorzugung. Kann ich ein BEM meinen Kollegen denn wirklich zumuten?

Die Frage sollte eher lauten, ob Sie sich einen Einstieg ohne Maßnahmeplan zumuten können.

Gestatten Sie einen Vergleich mit den Formulierungen des Behindertenrechtes: Hier wird

nie von Vorteilen für behinderte Menschen gesprochen, sondern immer von einem Nachteilsausgleich. Nehme ich die Unterstützung eines BEM an, werde ich schneller wieder mit voller Leistungsfähigkeit arbeiten können. Das nützt dann nicht nur mir, sondern schafft eine Entlastung meiner Kollegen und dient der Schule insgesamt.

Kollegen erzählten, dass bei einer Wiedereingliederung verkürzter Unterricht möglich sei, während der ÖPR dies in Zusammenhang mit BEM verneinte. Was stimmt denn nun?

Beides.

Die Stufenweise Wiedereingliederung ist eine Maßnahme der Arbeitserprobung, die mit behandelnden Ärzten vereinbart wird, und während der Beschäftigte weiterhin arbeitsunfähig sind. Hier erhält man kein Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber, und muss demzufolge auch keine Gegenleistung erbringen. In Absprache mit den Ärzten wird die Arbeitszeit in der Regel stark verkürzt.

Das BEM beginnt üblicherweise erst, wenn man arbeitsfähig ist. Jetzt zahlt wieder der Arbeitgeber. Da in der DV BEM leider keine Abminderungsstunden während eines BEM vorgesehen sind, wird es meist nur in Ausnahmefällen Möglichkeiten geben, vom individuellen Stundenmaß abzuweichen. (beispielsweise durch Übertragen von Sonderaufgaben anstelle von Unterricht).

Ja wenn ich ohnehin voll arbeiten muss, dann ist das BEM doch nutzlos? Der Schulleiter sagte auch einmal, dass er im BEM nicht viel machen könne.

Einspruch, denn es gibt eine Vielzahl an möglichen Maßnahmen. Die DV BEM hebt als wesentliche Maßnahmebereiche insbesondere die Arbeitsorganisation, die Arbeitszeit sowie

die Arbeitsräume und die Arbeitsmittel hervor. Eine typische organisatorische Entlastung für BEM-Berechtigte könnte z. B. die vorübergehende Befreiung von Aufsichten oder zusätzlichen Vertretungsstunden sein. Maßnahmen aus dem Bereich der Arbeitszeit wären dagegen die Verlagerung des Unterrichtes (beispielsweise Beginn erst 9:30 Uhr statt 7:30 Uhr) oder die befristete Befreiung von der Teilnahme an Nachmittagsveranstaltungen (Dienstberatungen etc.). Bei Arbeitsräumen hilft manchmal schon, wenn der Unterricht in der Nähe des eigenen Vorbereitungsraumes oder auf der gleichen Etage wie das Lehrzimmer stattfinden kann. In anderen Fällen war der Wechsel in einen Raum mit Beamer erleichternd, damit man nicht an der Tafel arbeiten muss.

Jedes BEM-Verfahren ist ein Einzelfall, der nach speziellen Lösungen verlangt. Mit gutem Willen und etwas Kreativität erreicht man oft durch leicht umsetzbare kleine Schritte schon eine willkommene Unterstützung für die BEM-Berechtigten.

Natürlich wäre es in manchen Fällen sehr hilfreich, wenn man den BEM-Berechtigten geeignetere Möbel (höhenverstellbare Tische, Stehpulte, spezielle Sitzmöbel) anbieten könnte, oder wenn es die Möglichkeit kollegialer Unterstützung durch Teambildung und Hilfspartner geben könnte. Ausgeschlossen ist das (und vieles mehr) auf keinen Fall. Bei derartigen Vorhaben verstehe ich dann aber auch den Schulleiter, der eine solche Zielsetzung mit der Erkenntnis verbindet, dass „BEM eine harte Nuss“ sein kann; „kann“ ja, aber nicht zwangsweise sein muss.

Das klingt ja alles gar nicht so schlecht. Wie kann ich helfen, den Umgang mit BEM an meiner Schule zu verbessern?

Ein wichtiger Schritt ist, bei eigener Betroffen-

heit ein BEM-Verfahren in Anspruch zu nehmen. Dadurch sammelt man Erfahrungen und wirkt vielleicht sogar als Vorbild für andere.

Außerdem sollte man seinen ÖPR immer mal wieder mit konkreten Fragen daran erinnern, dass BEM ein dankbares Aufgabengebiet sein kann, wenn man sich gut damit auskennt. Vielleicht sind Schulleiter und Personalräte sogar dankbar, wenn man BEM als Thema für einen Pädagogischen Tag oder eine Personalversammlung vorschlägt. Es lassen sich hierzu sicher kompetente Referenten finden, und wenn nach einem Impulsreferat im Kollegium offen über das Thema diskutiert werden kann, dann ist doch viel gewonnen.

Quelle: www.hsblv.sachsen.de abgerufen am 12.08.2020

Web zum BEM

Merkblatt

für schwerbehinderte/gleichgestellte Lehrkräfte im Blockunterricht an berufsbildenden Schulen
https://www.hsblv.sachsen.de/download/hsblv/Merkblatt_SbM_im_Blockunterricht_an_bbS.pdf

Merkblatt

zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement-BEM
https://www.hsblv.sachsen.de/download/hsblv/Merkblatt_BEM_2018.pdf

Merkblatt

Arbeitszeit für schwerbehinderte Menschen
https://www.hsblv.sachsen.de/download/hsblv/Merkblatt_Arbeitszeit_schwerbehinderter_Menschen.pdf

Merkblatt

Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen
https://www.hsblv.sachsen.de/download/hsblv/Merkblatt_Zusatzurlaub_2018.pdf

Alle Schwerbehindertenvertretungen im Überblick

Organigramm der Schwerbehindertenvertretungen
https://www.hsblv.sachsen.de/download/hsblv/Organigramm_SBV_Stand_Januar_2020.pdf

Übersicht aller Vertrauenspersonen HSBV/BSBV/ÖSBV

https://www.hsblv.sachsen.de/download/hsblv/Übersicht_VP_HSBV_BSBV_OESBV_Januar_2020.pdf

Bundesweite Rechtsgrundlagen

SGB IX

https://dejure.org/gesetze/SGB_IX

BGG

<http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/index.html>

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/agg/index.html>

Versorgungsmedizinverordnung

<https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/BJNR241200008.html>

Sächsische Rechtsgrundlagen

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-SchulG>

Sächsisches Inklusionsgesetz

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18283>

VwV SGB IX

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11172-VwV-SGB-IX>

Rechtsgrundlagen SMK

Vereinbarung zur Integration sbM (Lehrkräfte)

https://www.hsblv.sachsen.de/download/hsblv/Integrationsvereinbarung_lehrer.pdf

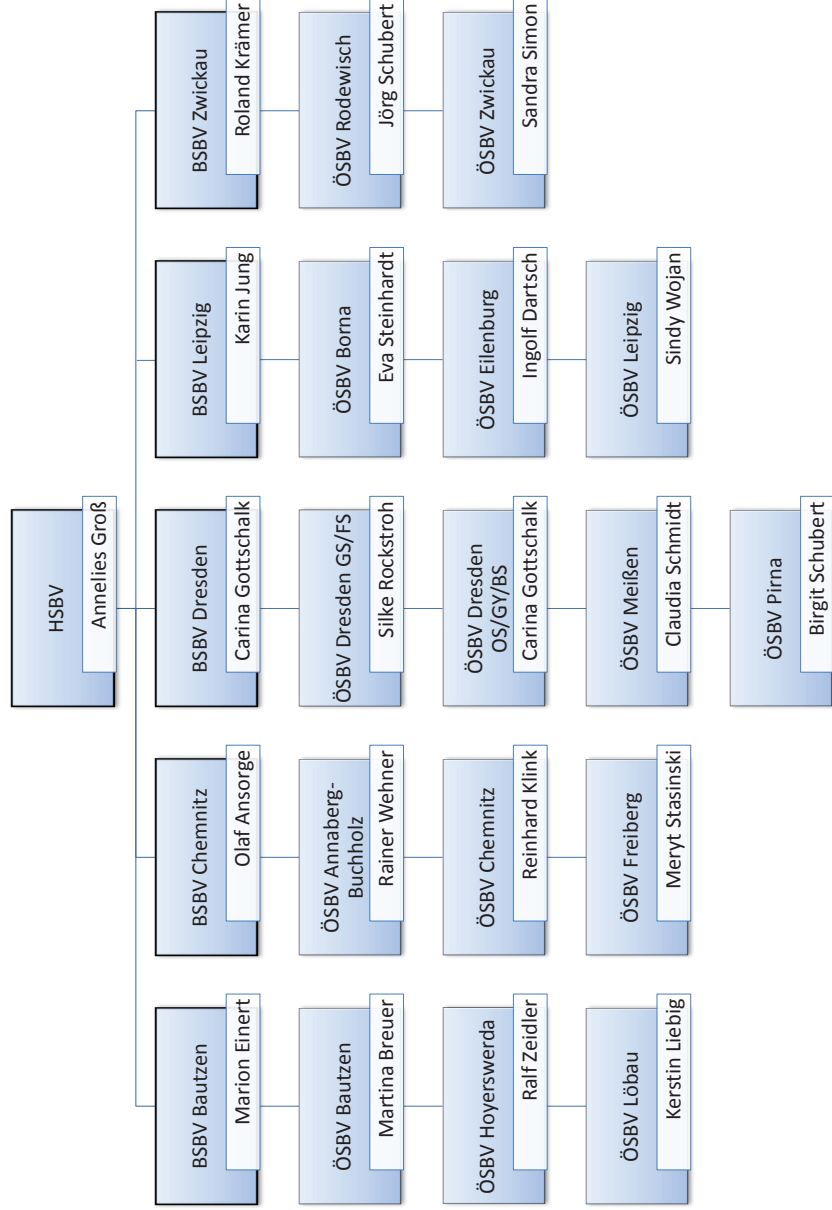
Dienstvereinbarung BEM

https://www.hsblv.sachsen.de/download/hsblv/DV_BEM.pdf

BEM Leitfaden

https://www.hsblv.sachsen.de/download/hsblv/BEM_Leitfaden.pdf

Schwerbehindertenvertretungen und Vertrauenspersonen



Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte

Stand: Januar 2020

www.hsbsv.sachsen.de

Übersicht aller Vertrauenspersonen der HSBV/BSBV/ÖSBV

LaSub/ Zuständigkeit HSBV	Sitz der SBV	Name, Vorname Groß, Annelies	Telefon	E-Mail	Anschrift
LaSub-STOB	HSBV SMK Bautzen	Einert, Marion	0351/5634739	lehre@hsbv.smk.sachsen.de	Annelies Groß, HSBV der Lehrkräfte, Sächsisches Staatsministerium für Kultur, PF 100910, 01079 Dresden
LaSub-STOB	ÖSBV Landkreis Bautzen	Breuer, Martina	03591/621117	marion.einert@lasub.smk.sachsen.de	BSBV der Lehrkräfte, Landesamt für Schule und Bildung, Standort Bautzen, Otto-Nagel-Straße 1, 02625 Bautzen
LaSub-STOB	ÖSBV Landkreis Bautzen	Zeidler, Ralf	0174/9204083	osbv-b@lasub.smk.sachsen.de	ÖSBV der Lehrkräfte, Landesamt für Schule und Bildung, Standort Bautzen, Otto-Nagel-Straße 1, 02625 Bautzen
LaSub-STOB	ÖSBV Landkreises Mittelsachsen	Liebig, Kerstin	03571/9899981	ralf.zeidler@lasub.smk.sachsen.de	ÖSBV der Lehrkräfte, Landesamt für Schule und Bildung, Standort Hoyerswerda, Pforzheimer Platz 2, 02877 Hoyerswerda
LaSub-STOC	ÖSBV Landkreises Mittelsachsen	Ansoerge, Olaf	03585/8769031	kerstin.liebig@lasub.smk.sachsen.de	ÖSBV der Lehrkräfte, Landesamt für Schule und Bildung, Standort Löbau, Georgewitzer Straße 50, 02708 Löbau
LaSub-STOC	ÖSBV Stadt Chemnitz	Klink, Reinhard	0152/29496797	olaf@lasub.smk.sachsen.de	BSBV der Lehrkräfte, Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz, Annaberger Straße 119, 09120 Chemnitz
LaSub-STOC	ÖSBV Landkreises Mittelsachsen	Stasinski, Meryt	0371/80818185	oesbv-chemnitz@lasub.smk.sachsen.de	ÖSBV der Lehrkräfte, Landesschule für Blinde und Sehbehinderte, FZ Chemnitz, Flemmingstraße 8g, Haus 16, 09116 Chemnitz
LaSub-STOC	ÖSBV Landkreises Mittelsachsen	Wehner, Rainer	03731/301510	oesbv-freiberg@lasub.smk.sachsen.de	ÖSBV der Lehrkräfte, BSZ „Julius Weisbach“, Schachtweg 2, 09599 Freiberg
LaSub-STOD	ÖSBV Landkreises Mittelsachsen	Gottschalk, Carina	0172/8477636	oesbv-annaberg@lasub.smk.sachsen.de	ÖSBV der Lehrkräfte, BSZ Annaberg-Buchholz, Hans-Witten-Straße 5, 09456 Annaberg-Buchholz
LaSub-STOD	ÖSBV Stadt Dresden	Gottschalk, Carina	03733/4130855	sbv-q@lasub.smk.sachsen.de	BSBV der Lehrkräfte, Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden, Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden
LaSub-STOD	ÖSBV Stadt Dresden	Rockstroh, Silke	0351/8439393	sbv-ddz@lasub.smk.sachsen.de	ÖSBV für OS/GY/BS, Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden, Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden
LaSub-STOD	ÖSBV Landkreises Mittelsachsen	Schmidt, Claudia	0351/8439388	sbv-ddi@lasub.smk.sachsen.de	ÖSBV für GS/FS, Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden, Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden
LaSub-STOD	Sächsisches Schweiß-Osterrgebirge	Schubert, Birgit	0173/5425080	sbv-rmg@lasub.smk.sachsen.de	ÖSBV der Lehrkräfte, Landesamt für Schule und Bildung, Standort Meißen, Schutzstraße 1, 01662 Meißen
LaSub-STOL	LaSub-STOL	Jung, Karin	0173/5425076	sbv-ss@lasub.smk.sachsen.de	ÖSBV der Lehrkräfte, BSZ Technik u. Wirtschaft (AST), Siegfried-Radei-Straße 13, 01796 Pirna
LaSub-STOL	LaSub-STOL	Dartsch, Ingolf	0341/4945898	karin.jung@lasub.smk.sachsen.de	Landesamt für Schule und Bildung, Bezirkschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte Leipzig, Nonnenstraße 17A, 04229 Leipzig
LaSub-STOL	LaSub-STOL	Wojan, Sindy	0172/8950487	ingolf.dartsch@lasub.smk.sachsen.de	ÖSBV der Lehrkräfte, Walstraße 2-3, 04838 Eilenburg
LaSub-STOL	LaSub-STOL	Wojan, Sindy	0341/4945897	sindy.wojan@lasub.smk.sachsen.de	Landesamt für Schule und Bildung, Örtliche Schwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte Leipzig, Nonnenstraße 17A, 04229 Leipzig
LaSub-STOL	LaSub-STOL	Steinhardt, Eva	0174/7032456	eva.steinhardt@lasub.smk.sachsen.de	ÖSBV der Lehrkräfte, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Borna, Luckauer Straße 14a, 04552 Borna
LaSub-STOZ	BSBV Zwickau	Krämer, Roland	0375/4444292	roland.kraemer@lasub.smk.sachsen.de	BSBV der Lehrkräfte, Landesamt für Schule und Bildung, Standort Zwickau, Makarenkostraße 2, 08066 Zwickau
LaSub-STOZ	LaSub-STOZ	Simon, Sandra	0375/4444291	sandra.simon@lasub.smk.sachsen.de	ÖSBV der Lehrkräfte, Landesamt für Schule und Bildung, Standort Zwickau, Makarenkostraße 2, 08066 Zwickau
LaSub-STOZ	LaSub-STOZ	Schubert, Jörg	03744/826246	joerg.schubert@lasub.smk.sachsen.de	ÖSBV der Lehrkräfte, BSZ Vogtland, Außenstelle Rodewisch, Auerbacher Straße 26, 08228 Rodewisch

Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte

Stand: Januar 2020

www.hsbsv.sachsen.de

PERSONALRATSWAHLEN 2021

Sehr geehrte Örtliche Personalräte, liebe Kolleginnen und Kollegen, im Schuljahr 2020/21 werden Personalratswahlen in allen Stufenvertretungen stattfinden. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten einer Dienststelle. Für eine Amtszeit von fünf Jahren werden Kolleginnen und Kollegen an den Schulen, auf Ebene der Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung und am Sächsischen Staatsministerium für Kultus die Interessen der Lehrkräfte vertreten. Der Personalrat überwacht die Einhaltung der Gesetze, nimmt Anregungen und Beschwerden der Kolleginnen und Kollegen auf und kann durch sein Initiativrecht Maßnahmen beantragen, mit denen Regelungen und Dienstvereinbarungen das Miteinander verbessern können.

An den Schulen arbeiten Sie vertrauensvoll auf Augenhöhe mit der Schulleitung und der Schulkonferenz zusammen. Sie erlangen Kenntnis über alle den Schulprozess betreffenden Vorhaben. Sie können Einfluss nehmen mit dem Ziel, den Frieden in der Dienststelle herzustellen oder besser zu erhalten. Neben differenzierten Mitwirkungsrechten, z. B. bei Weisungen des Dienststellenleiters, hat der Personalrat ein Recht auf eingeschränkte und volle Mitbestimmung sowie ein Initiativrecht zur Verfügung. Mit Hilfe von Dienstvereinbarungen können auch Örtliche Personalräte mit der Dienststellenleitung gemeinsam Beschlossenes schriftlich niederlegen.

Unsere kleine To-Do-Liste nimmt den Verlauf des Schuljahres auf und stellt die wesentlichen Aufgaben des Örtlichen Personalrates als Hinweise stichpunktartig zusammen. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, gleichwohl finden Sie Platz für eigene

Ergänzungen. Wir hoffen, Ihnen damit eine hilfreiche Planungsvorlage an die Hand zu geben.

Bereiten Sie beispielsweise die Personalversammlung rechtzeitig vor und laden Sie uns aus den Gremien des Hauptpersonalrates und der Bezirkspersonalräte oder als Gewerkschaft ein und nutzen Sie für Ihre Veranstaltung unsere Kompetenz als aussagefähige Vertreter, um Ihrem Kollegium Antworten auf aktuelle Fragen aus erster Hand zu geben. Mit dem Tätigkeitsbericht legen Sie in der Personalversammlung gleichzeitig Rechenschaft über ihre geleistete Arbeit ab.

Ihr Sachverstand ermöglicht die Beantwortung von vielfältigen Fragen aus dem Kollegium. Weitere Unterstützung erhalten Sie vom Lehrerbezirkspersonalrat an den Standorten des LaSuB bzw. vom Lehrerhauptpersonalrat beim SMK.

Ich wünsche Ihnen für die Tätigkeit im Örtlichen Personalrat ein erfolgreiches Schuljahr. Bleiben Sie gesund. Herzlichst

Dirk Baumbach

1. Vorsitzender des LVBS und Mitglied im Lehrerhauptpersonalrat am SMK

P.S. Unseren ÖPR – Planer erhalten Sie per Post an ihre Schule und können ihn zusätzlich über unsere Homepage www.lvbs-sachsen.de direkt herunterladen.

DER LVBS LEHRER-KALENDER 2020/21

NICHTMITGLIEDER BESTELLEN
ZUM SONDERPREIS ÜBER
WWW.LVBS-SACHSEN.DE
ODER TEL. 0351/ 47591020



FAQ PERSONALRATSWAHLEN

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrter Kollege, im Schuljahr 2020/21 werden Personalratswahlen in allen Stufenvertretungen stattfinden.

Soll ich mich um ein Personalratsmandat bewerben?

Der Personalrat ist die Interessenvertretung aller Beschäftigten einer Dienststelle. Personalratsarbeit ist parteipolitisch unabhängig und setzt auf sachliche Argumentation, faire und konstruktive Zusammenarbeit im eigenen Gremium und im Umgang mit dem Dienststellenleiter. Im Kultusbereich werden dazu auf drei Stufen engagierte Kolleginnen und Kollegen gebraucht, die diese verantwortungsvolle Aufgabe wahrnehmen.

Welcher Personalrat ist der richtige für mich?

Direkt an der Schule werden **Örtliche Personalräte** gebildet. Ihre Aufgabe ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit des Kollegiums mit der Schulleitung zu gestalten. An den Schulen arbeiten die ÖPR vertrauensvoll auf Augenhöhe mit der Schulleitung und der Schulkonferenz zusammen. Sie erlangen Kenntnis über alle den Schulprozess betreffenden Vorhaben und können so Einfluss nehmen mit dem Ziel, den Frieden in der Dienststelle herzustellen oder besser zu erhalten. An den fünf Standorten des LaSuB werden **Lehrerbezirkspersonalräte** alle Belange, die personalrechtlichen Charakter haben, begleiten. Abordnungen, Versetzungen, Einstellungen und Beförderungen sowie weitere personelle Maßnahmen werden durch die Personalratsmitglieder bearbeitet. Die Lehrerbezirkspersonalräte sind als Stufenvertretung der erste Ansprechpart-

ner, wenn der Örtliche Personalrat bei der Kommunikation und bei seiner Tätigkeit an der Schule an Grenzen stößt.

Am Sächsischen Staatsministerium für Kultus wird ein **Lehrerhauptpersonalrat** gewählt, der bei grundsätzlichen Regelungen, zu Erlassen und Verordnungen beteiligt werden muss. Der Lehrerhauptpersonalrat ist einerseits für die Mitbestimmung und Mitwirkung auf höchster Personalratsebene mit dem SMK aktiv und steht gleichzeitig in engem Kontakt zu den Lehrerbezirkspersonalräten und den Örtlichen Personalräten an den Schulen. Probleme, die in den Stufenvertretungen zu keiner Lösung geführt werden können, werden durch die Einberufung der Einigungsstelle zu einem Kommissariat geführt. Weitere Themenfelder sind die Mitwirkung bei Einstellungserlassen, die Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern sowie die Gesundheitsförderung.

Wie und wann wird gewählt?

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten einer Dienststelle. Wählbar sind dagegen alle Wahlberechtigten, die u.a. seit sechs Monaten der Schule angehören. Studienreferendare sind nicht wählbar. Die Zahl der Personalratsmitglieder besteht an BSZ beispielsweise bei 51 bis 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern. An den Schulen sind mit der Option der Verbeamtung eine weitere Gruppe neben den Tarifbeschäftigten präsent. Somit muss jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein. Einen Anspruch auf Vertretung kann die jeweilige Gruppe allerdings verlieren, wenn sie von ihrem Recht keinen Gebrauch macht. All diese Regelungen sind im Sächsischen Personalvertretungsgesetz verankert und können dort nachgelesen

werden. Die Vorbereitung der Wahl beginnt der aktive Personalrat mit der Bestellung des Wahlvorstandes. Im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2021 finden dann die Personalratswahlen gleichzeitig an einem Tag für alle drei Stufenvertretungen statt.

Erhalte ich Anrechnungsstunden für die Tätigkeit im Personalrat?

Der Arbeitsumfang der Personalräte ist unterschiedlich innerhalb der jeweiligen Stufenvertretungen. An den Schulen richtet sich der Freistellungsumfang nach der Anzahl der Wahlberechtigten und beginnt bei 0,5 Freistellungen je Woche für angefangene zehn Beschäftigte.

Welche gesetzlichen Regelungen gelten?

Für alle Personalräte gilt das Bundespersonalvertretungsgesetz (<https://www.gesetze-im-internet.de/bpersvg/>) und für den Freistaat Sachsen hinaus das SächsPersVg (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9184-SaechsPersVG>)

Wie lange bin ich Mitglied im Personalrat und welche Aufgaben erwarten mich?

Für eine Amtszeit von fünf Jahren werden Kolleginnen und Kollegen an den Schulen, auf Ebene der Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung und am Sächsischen Staatsministerium für Kultus die Interessen der Lehrkräfte vertreten.

Was bedeutet Ersatzmitglied?

Ein Kandidat, der nicht in den Personalrat gewählt wird jedoch mindestens eine Stimme auf sich vereinigen kann, wird als Ersatzkandidat bezeichnet. Er rückt automatisch für ein verhindertes oder ausscheidendes Personalratsmitglied nach und ist somit ein vollwertiges Mitglied mit allen Rechten und Pflichten. Ersatzmitglieder müssen vom Personalratsvorsitzenden nachgeladen werden, um die Beschlussfähigkeit des Gremiums zu gewährleisten. Ersatzmitglieder erfüllen eine wichtige Aufgabe: Sie springen bei zeitweiliger Verhinderung bzw. rücken nach, wenn ein Personalratsmitglied ausscheidet. Ersatzmitglieder sichern damit die vollständige Besetzung des Gremiums und sind zwecks der kontinuierlichen Erfüllung der Personalratsaufgaben wichtig.

Wo finde ich weitere Informationen?

Der LVBS tritt als gewerkschaftliche Organisation mit seinen Kandidaten zur Personalratswahl an und informiert unter www.lvbs-sachsen.de aktuell und kompetent zu den wichtigen Fragen. Sie können ihre Fragen direkt an uns über kontakt@lvbs-sachsen.de stellen.



DER DBB INFORMIERT

NEUE SONDERÖFFNUNGSAKTION DER PKV FÜR GESETZLICH VERSICHERTE BEAMTINNEN UND BEAMTE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Verband der Privaten Krankenversicherungen hat eine Sonderöffnungsaktion 2020/2021 für freiwillig gesetzlich versicherte Beamte vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 angekündigt.

Neu an dieser Sonderöffnungsaktion ist, dass für freiwillig gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte in diesem Zeitraum für einen Wechsel in die PKV auf die Voraussetzung verzichtet wird, dass eine Verbeamtung bereits vor dem 1. Januar 2005 erfolgt sein muss.

Dadurch können freiwillig gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamten auch mit Verbeamtungen nach dem 1. Januar 2005 zu den besonderen Konditionen der Öffnungsaktion in die normalen Tarife der Privaten Krankenversicherung wechseln. Dies bedeutet, dass keine Antragstellerin und kein Antragsteller von den teilnehmenden Unternehmen aus Risikogründen abgelehnt wird, Leistungsausschlüsse nicht vorgenommen werden und Zuschläge zum Ausgleich erhöhter Risiken - soweit sie erforderlich sind - auf maximal 30 % des tariflichen Beitrags begrenzt sind.

Nähere Informationen, auch zu den teilnehmenden Unternehmen, finden Sie in der um die Sonderöffnung aktualisierten Broschüre:

<https://www.pkv.de/service/broschueren/verbraucher/oeffnungsaktion-der-pkv-fuer-beamte-und-angehoerige/>

ZUM HINTERGRUND:

Schon seit 1987 besteht seitens der Privaten Krankenversicherungen eine Öffnungsaktion zur erleichterten Aufnahme in die Private Krankenversicherung für Beamte und deren Angehörige. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Beitragskalkulation der privaten Krankenversicherung nicht nach dem Einkommen erfolgt, sondern nach dem Eintrittsalter und einer Risikobewertung für Vorerkrankungen.

Mit der Einführung der Versicherungspflicht durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung wurden auch Beamtinnen und Beamte zum 1. Januar 2009 in einem zweiten Schritt einbezogen. Dafür musste auch sichergestellt werden, dass ein Zugang zur PKV über die Öffnungsaktion bzw. über den neu geschaffenen Basistarif möglich ist.

In diesem neu geschaffenen Basistarif sind ebenfalls Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse nicht vorgesehen. Die Leistungen des Basistarifs sind in Art, Umfang und Höhe an die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung angelehnt. Auch hier gilt, ebenso wie im (alten) Standardtarif, dass der Versicherungsbeitrag nicht höher als der durchschnittliche Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung sein darf. Die Begrenzung des Höchstbeitrages auf

150 Prozent bei Ehegatten und Lebenspartnern wie im (alten) Standardtarif ist im Basistarif nicht vorgesehen. Jeder Versicherte muss seinen vollen Beitrag entrichten. Für Personen

mit Anspruch auf Beihilfe tritt an Stelle des Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung ein Höchstbeitrag, der dem prozentualen Anteil des beihilfeergänzenden Leistungsanspruches entspricht.

Für Personen, die Anspruch auf Heilfürsorge haben, genügt dies zur Erfüllung der Versicherungspflicht. Jedoch ist nach Ende der Dienstzeit darauf zu achten, dass ggf. eine Anwartschaftsversicherung vorhanden ist, um eine geeignete Absicherung im Ruhestand sicherzustellen.

Der Standardtarif steht nur offen, wenn Sie vor dem 1. Januar 2009 in die private Krankenversicherung eingetreten und dort bereits seit mindestens zehn Jahren versichert sind. Außerdem muss einer der drei folgenden Punkte zutreffen:

- Mindestalter 65 Jahre,
- Mindestalter 55 Jahre alt und das Einkommen liegt unter der aktuellen besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze [1] von derzeit 56.250 Euro (Stand: 2020) oder
- Bezug einer gesetzlichen Rente [2], etwa eine Erwerbsminderungsrente [3], und das Einkommen liegt unter der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze.

BEWERTUNG

Die Öffnungsklausel der PKV ist insbesondere für Personen mit solchen Vorerkrankungen interessant, die üblicherweise hohe Risikozuschläge erfordern oder denen sogar die Aufnahme verweigert werden kann. Bislang besteht nur über den PKV Basistarif eine Aufnahmeverpflichtung [4], jedoch mit dem Nachteil, dass der Leistungsumfang geringer ist und weitgehend nur den Leistungen der GKV entspricht. Der Versicherungsschutz im Rahmen der Öffnungsklausel der PKV ist wie bei anderen privaten Krankenversicherungstarifen so ausgestaltet, dass dem Versiche-

nehmer in Kombination mit seinem Beihilfeanspruch eine vollwertige Absicherung vereinbart wird.

Diese Aktion zeigt, dass die angebotene „Pauschale Beihilfe“ eben gerade keine Wahlfreiheit bietet, sondern langfristig Richtung Einheitsversicherung zielt. Bereits seit 1987 bestehen für Beamtenanfänger und seit 2005 für Beamte und Versorgungsempfänger erleichterte Zugangsvoraussetzungen zur PKV. Die Geschichte der Öffnungsaktionen zeigt jedoch, dass es immer wieder attraktive Möglichkeiten des Zugangs gegeben hat und gibt.

DER DBB UNTERSTÜTZT DESHALB AUSDRÜCKLICH DIE ERNEUTE ÖFFNUNGSAKTION DES VERBANDES DER PRIVATEN KRANKENVERSICHERUNG. DER DBB WÜRDTE SICH FREUEN, WENN AUCH SIE IN IHREM TÄTIGKEITSBEREICH AUF DIESE NEUE ÖFFNUNGS-AKTION HINWEISEN KÖNNEN!

Mit kollegialen Grüßen
gez. Friedhelm Schäfer
Zweiter Vorsitzender
Fachvorstand Beamtenpolitik

i. A.
Dajana Sterling
Geschäftsbereich Beamte

DBB BEAMTENBUND UND TARIFUNION
Friedrichstraße 169
10117 Berlin



DAS BSZ HOYERSWERDA STELLT SICH VOR...

Vor 25 Jahren wurde das Berufliche Schulzentrum „Konrad Zuse“ in Hoyerswerda als erster beruflicher Schulneubau in Sachsen errichtet. Wegen des rasant anwachsenden Fachkräftemangels ist unsere Einrichtung für die ausbildenden Betriebe im Umland von essentieller Bedeutung. Die Jugendlichen müssen nicht in die Ferne ziehen, um eine schulische, studienqualifizierende oder den theoretischen Teil der dualen Ausbildung zu absolvieren.

Im Zuge der aktuellen Schulnetzplanung gab es für unser BSZ keine strukturellen Veränderungen. Somit können wir den Raum Hoyerswerda mit dem auf die lokalen Verhältnisse zugeschnittenen Bildungsangebot weiter in

der Gewinnung von Fachkräftenachwuchs unterstützen und perspektivisch auch stärken. Heute liegen die Schwerpunkte des BSZ in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit und Sozialwesen, wobei alle Schularten, also die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Fachschule, die Fachoberschule und das Berufliche Gymnasium enthalten sind.

Seit den Anfängen unseres Beruflichen Schulzentrums bis dato gab es reichlich Bewegung in unseren Ausbildungsrichtungen und -angeboten. So mussten viele Berufe, wie beispielsweise die Friseur-, Kosmetiker oder gastronomische Ausbildung abgegeben werden.

Viele Assistentenberufe wie Hauswirtschaftlerin oder Kinderpflegerin gibt es nicht mehr. Unser anfänglicher Bildungsschwerpunkt der Berufsbereiche Körperpflege, Hauswirtschaft und Gastgewerbe ist damit nach und nach weggebrochen. Mit der Dynamik regionaler und politischer Entwicklungen kamen aber neue Bildungsbereiche dazu. Dazu gehören zum Beispiel die Berufe im logistischen Bereich oder die Erzieherausbildung. Ganz neu wird ab diesem Schuljahr die Ausbildung zum Pflegefachmann/ zur Pflegefachfrau angeboten. Der Zuspruch für das neue Angebot ist sehr hoch. Aber auch der Anspruch hat sich verändert, beinhaltet dieser Beruf doch gleich drei ehemalige Berufe: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege.

Damit diese Ausbildung gelingt, mussten insbesondere im vergangenen Jahr viele Voraussetzungen geschaffen werden. Baulich entstand ein neues Pflegekabinett und zugehörige Unterrichtsräume mit moderner technischer Ausstattung. Organisatorisch musste ein schulinternes Curriculum erstellt, viele Absprachen mit den Pflegeeinrichtungen und auch eine Vielzahl an Kooperationsverträgen

geschlossen werden. Nun gilt es, den für jeden einzelnen Schüler erstellten individuellen Ausbildungsplan in der Praxis mit unserer Begleitung umzusetzen und den Kontakt zu den zahlreich hinzu gekommenen Praxispartnern zu pflegen.

In Zukunft wird es an unserer Schule darum gehen, die Schülerzahlen in den bestehenden Bildungsangeboten stabil zu halten aber auch, uns an eventuelle neue regionale Bedarfe anzupassen. Mit dem Kohleausstieg sind im Raum Hoyerswerda, der sehr von der Tagebaulandschaft geprägt ist, gewaltige strukturelle Änderungen zu erwarten.

Eine enorme Herausforderung wird es bleiben, den Lehrkräftenachwuchs kontinuierlich zu sichern und junge Kollegen für unseren ländlichen Raum zu begeistern.

Mit der aus ehemaligen Tagebauen entstandenen Seenlandschaft entwickelt sich unsere Region zu einem touristischen Highlight. Unsere modern ausgestattete Schule, die im Grünen liegt und reichlich Platz bietet, punktet mit guten Arbeits- und Ausbildungsbedingungen.



DIGITAL: IM WEB RECHERCHIERT

LernSax das bessere WhatsApp

Im Zuge der Schulschließungen im März 2020 kam immer mal die Frage auf, ob die Nutzung sozialer Netzwerke zur Kommunikation im schulischen Umfeld statthaft ist. Hierzu haben die Bundesländer aktuell sehr unterschiedliche Regelungen. Mit der Datenschutzgrundverordnung vom 25. Mai 2018 ist vor allem der Schutz personenbezogener Daten und das darin resultierende Recht auf informationelle Selbstbestimmung begründet. (Hier im Heft auf S. 32/33 nachzulesen)

Im Jahr 2014 erarbeitete das Sächsische Staatsministerium für Kultus bereits Hinweise zur Nutzung sozialer Netzwerke an Schulen. Unter Beteiligung mit dem Lehrerhauptpersonalrat wurden die Inhalte abgestimmt haben bis heute immer noch Gültigkeit.

Demnach wurde das angedachte Verbot dienstlicher Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülern in sozialen Netzwerken NICHT verankert. Die „Hinweise zur dienstlichen Nutzung von sozialen Netzwerken an Schulen“ sind unter dem Link:

https://www.smk.sachsen.de/download/download_bildung/14_07_verhaltenshinweise_smk.pdf abrufbar.

Beim Austausch von Aufgaben, Rückmeldungen, Absprachen, Hinweisen usw. im Rahmen des häuslichen Lernens während der Pandemie ist es trotzdem empfehlenswert, sich den in Sachsen etablierten Lernplattformen zuzuwenden. So stellt beispielsweise LernSax die erforderlichen Werkzeuge zur Kommunikation vollumfänglich bereit:



Mailservice

Nutzen Sie ihr privates Postfach (mit integrierten Spam- und Virenschutz) sowie Postfächer der Schule, Gruppen und Klassen.

Adressbuch

Organisieren Sie Adressen und andere personenbezogene Daten - inklusive Ex- und Import.

Messenger

Führen Sie Ihre individuelle Kontaktliste und sehen Sie, wer online ist. Verschicken Sie außerdem „Quickmessages“ an Ihre Kontakte.

Mitgliederliste

Informieren Sie sich über die Mitglieder einer Klasse oder Gruppe und sehen Sie, wer online ist.

Forum

Diskutieren Sie mit anderen Mitgliedern Ihrer Schule, Gruppe oder Klasse.

Umfragen

Beteiligen Sie sich an Abstimmungen und Meinungsumfragen.

Chat

Kommunizieren Sie in Echtzeit mit anderen Mitgliedern Ihrer Schule, Gruppe oder Klasse.

Lehrerboard

Hinterlassen Sie an einem Schwarzen Brett Nachrichten für Kolleginnen und Kollegen.

Schülerboard

Lernende hinterlassen Nachrichten für Ihre Mitlernenden.

Mailinglisten

Nutzen Sie beliebig viele Mailinglisten - als Verteiler, Newsletter oder geschlossene Liste. Nicht nur für Plattform-Mitglieder nutzbar.

Pinnwand

Posten Sie Beiträge direkt auf den Übersichtsseiten der verschiedenen Arbeitsbereiche und nutzen Sie sie als zentrales Kommunikationswerkzeug.

(Quelle: www.lernsax.de, abgerufen am 22.8.2020)

Somit stehen vielfältige Werkzeuge bereit, die ein kooperatives gemeinsames Arbeiten ermöglichen. In gleichem Zuge sind Messenger, Pinnwand und Foren auch per Apps für Andro-

id und Apple iOS verfügbar, was einen deutlichen Mehrwert bei der Wahl der Endgeräte darstellt.

Weiterhin besitzt das per Schullogin.de (www.schullogin.de) erreichbare Portal eine Nachrichtenfunktion. Schulen, die für das digitale lernen auf Systeme wie moodle, Opal oder EtherPad setzen, besitzen somit ebenso einen rechtlichen abgesicherten Bereich.

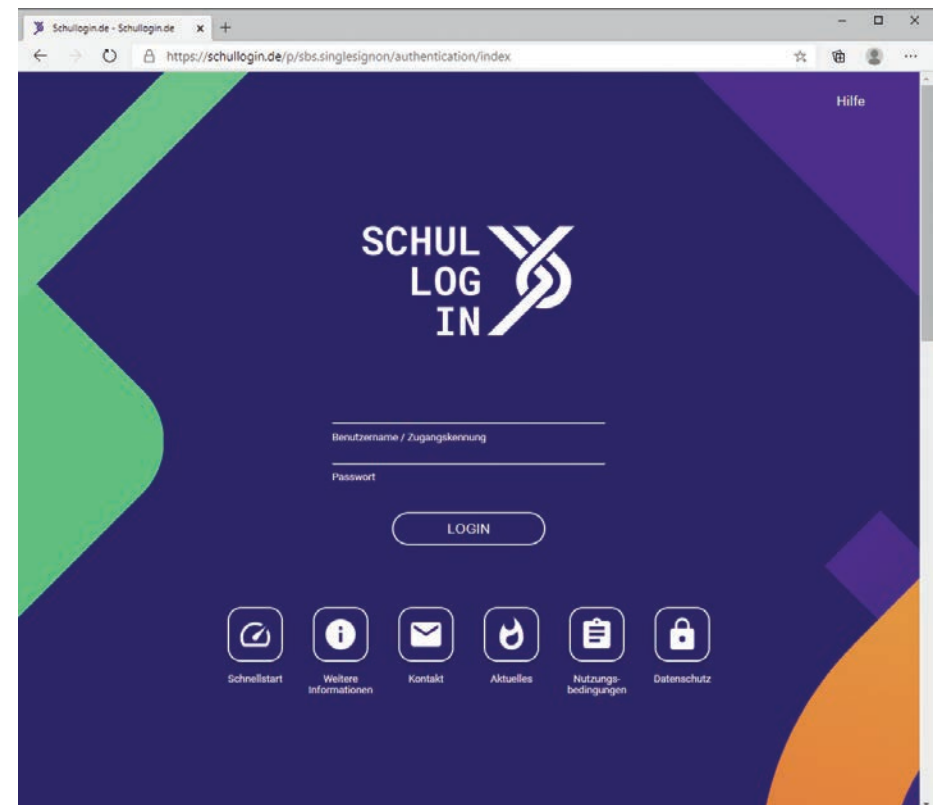
Kontakt:

Landesamt für Schule und Bildung
Referat 33C | Medienbildung und Digitalisierung
Frank Hunger

Tel.: 0351/8324-375 (nur Donnerstag)

E-Mail: kontakt@lernsax.de

www.lasub.smk.sachsen.de | www.lernsax.de



Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Hinweise zur dienstlichen Nutzung von sozialen Netzwerken an Schulen

Die Nutzung von sozialen Netzwerken als Kommunikationsmöglichkeit zwischen Schülern, Lehrern und der Schulleitung kann sehr vielfältig sein. Eine differenzierte Betrachtungsweise im Umgang mit den sogenannten „neuen Medien“ ist jedoch angebracht und im Rahmen der Medienbildung ist die Nutzung auch kritisch zu hinterfragen.

Die Nutzung von Facebook (dieses soziale Netzwerk ist hier exemplarisch genannt für ähnlich ausgerichtete privatwirtschaftliche Unternehmen) bzw. der Umgang des Unternehmens mit personenbezogenen Daten ist nach unseren datenschutzrechtlichen Vorstellungen und Wertungen als sehr unsicher einzustufen. Die individuelle Nutzung von Facebook wird präzise erfasst und durch das Setzen von Cookies ausgewertet. Gegen die Profilbildung gibt es keine Widerspruchsmöglichkeit und keine Möglichkeit der Einwilligung des Nutzers. Auch Dritte können personenbezogene Daten anderer einstellen wie z. B. Klassenfotos oder Berichte über Klassenfahrten sowie andere schulische Ereignisse. Nicht immer kann dies von den Betroffenen nachvollzogen werden. Es besteht also keine Transparenz und insbesondere auch keine Kontrolle über die Verarbeitung der persönlichen Daten. Die Auswertung der Daten auf Facebook und deren weitere Verwendung durch das privatwirtschaftliche Unternehmen Facebook sind kaum zu überblicken und somit mit einer hohen Ungewissheit verbunden.

Nun obliegt es im privaten Bereich grundsätzlich jedem Nutzer selbst, freiwillig darüber zu entscheiden, ob er unter diesen Bedingungen Facebook nutzen möchte oder nicht.

Bei der dienstlichen Nutzung sind jedoch folgende Aspekte dringend zu beachten:

1. Sofern Lehrer im Rahmen ihrer Berufsausübung, demnach dienstlich, und somit als Teil einer öffentlichen Stelle personenbezogene Daten über Facebook einstellen (z. B. Noten, Fotos einer Klassenfahrt oder des Wandertages), unterfallen sie beim Einstellen der personenbezogenen Daten dem sächsischen Datenschutzgesetz. Insoweit wird im Ergebnis immer vorab eine Einwilligungserklärung zum konkreten Vorhaben eingeholt werden müssen, um gegenüber den Schülern in datenschutzrechtlich zulässiger Weise zu handeln. Auf die weitere Datenverarbeitung durch Facebook besteht jedoch keinerlei Einfluss. Da eine Einwilligung immer nur für einen bestimmten Datenverarbeitungsvorgang gegeben werden kann und dieser auch genau bezeichnet werden muss, ist diese Voraussetzung nicht zu erfüllen, da vollkommen unklar ist, wie Facebook nach dem Einstellen der personenbezogenen Daten mit diesen weiter verfährt. Damit entfällt dem Grunde nach die Möglichkeit, dass der Lehrer in Ausübung seines Berufes personenbezogene, aus dem Bereich Schule resultierende Daten über Facebook austauscht. Daher sollten keinesfalls schulbezogene, personenbezogene Daten (z. B. Zensuren, Leistungsbewertungen, Hinweise zu Versetzungsgefährdungen, Empfehlungen zur individuellen Förderung oder zu Bildungswegen, Berufs- und Studienempfehlungen, Krankmeldungen, Unfallanzeigen, Beschwerden, Fotos) über Facebook ausgetauscht werden. Dies ist als datenschutzrechtlich unzulässig zu bewerten.

Die Auseinandersetzung mit sozialen Netzwerken und die Vermittlung von Kenntnissen darüber kann dagegen nach wie vor Unterrichtsgegenstand sein. Zur Förderung von Medienkompetenz gehört die Diskussion zu Funktionalitäten sowie über die Chancen und Risiken von sozialen Netzwerken. Dabei können Regeln für einen sicheren Umgang mit sozialen Netzwerken entwickelt werden. Die Schüler sollten vor allem hinsichtlich der Veröffentlichung eigener persönlicher Daten und zur Einhaltung der Persönlichkeitsrechte Anderer durch das Einstellen von Fotos etc. sensibilisiert werden.

2. Sofern für den Schulbesuch wichtige Informationen von der Schule ausschließlich über Facebook kommuniziert werden, so dass ein faktischer Zwang besteht, sich bei Facebook anzumelden und Facebook zu nutzen (z. B. ausschließliche Bekanntgabe über Facebook von Stundenplänen, Hausaufgaben, Lösungshinweisen, Erinnerung an mitzubringende Unterrichtsmaterialien, Austausch von Quellen, Texten oder sonstigen Unterrichtsmaterialien, Vertretungsstunden ohne Personenbezug, kurzfristiger Unterrichtsausfall), liegt ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung vor, weil mit der Anmeldung eine zwangsweise Offenlegung personenbezogener Daten einhergeht. Eine Einwilligung kann nicht in datenschutzrechtlich ausreichender Form eingeholt werden (s. o.). Kein Schüler darf zur schulischen Nutzung von Facebook gezwungen werden.

ANSCHREIBEN AN DIE STUDIEN-REFERENDARE ÜBERGANG VOM BEAMTEN AUF WIDERRUF IN DAS VERHÄLTNISS BEAMTER AUF PROBE

Sehr geehrte Studienreferendare, mit dem Eintritt in die zweite Phase der Lehramtsausbildung haben Sie die Möglichkeit, das Beamtenverhältnis auf Widerruf arbeitsvertraglich zu gestalten. Als gesetzliche Grundlage dient das BeamtStG. Das Beamtenverhältnis endet dann am Tag der Zeugnisübergabe, so geschehen am 17.7.2020 im Schuljahr 2019/20. Sie erhalten aber dennoch die Anwärterbezüge, den Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ablauf des Monats, indem das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet. Gleichzeitig sind Sie, solange Sie Anwärterbezüge erhalten, beihilfeberechtigt. Wenn also exemplarisch die Zeugnisausgabe zu Beginn des Monats stattfindet, müssen Sie sich nicht arbeitslos melden, weil die Beendigung des Beamtenverhältnisses weder besoldungs- noch krankenversicherungsrechtliche Auswirkungen hat. Hinsichtlich Ihrer weiteren Tätigkeit dürfen Sie aber nach der Zeugnisausgabe keinen Unterricht erteilen. Das Landesamt für Schule und Bildung, bei dem Sie sich nach erfolgreich abgeschlossenem Vorbereitungsdienst bewerben, ist bestrebt die Fortführung des Beamtenverhältnisses auf Probe – sofern von Ihnen erwünscht - nahtlos anzuschließen. Somit wird verhindert, dass ein zwischenzeitliches tarifliches Beschäftigungsverhältnis Ihnen finanzielle Einbußen bringt und viele

damit verbundene Laufwege erspart bleiben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass mit einer Einstellung als Tarifbeschäftigter eine eventuell spätere Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht rückwirkend erfolgen kann.

Um den nahtlosen Übergang vom Beamtenverhältnis auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Probe zu ermöglichen, ist Ihre Mitarbeit zwingend erforderlich. Insbesondere sind die notwendigen Unterlagen rechtzeitig bis zum festgelegten Stichtag einzureichen. Das ärztliche Gutachten muss dazu die Kennzeichnung auf das jeweilige Beamtenverhältnis enthalten – insofern daher die Bestätigung der gesundheitliche Eignung Beamter auf Probe. Beachten Sie bitte, dass es gesetzlich keinen Anspruch auf Ernennung gibt. Der Zeitpunkt einer Ernennung liegt im Ermessen des Dienstherrn. Somit ist ein gerichtliches Erzwingen allein schon wegen der Dauer solcher Verfahren vermutlich nicht erfolgreich.

Du hast Fragen beim Unterrichten? Dafür gibt es jetzt eine Lösung!

Unsere Workshops für Studienreferendare & Lehrkräfte

Wie gestalte ich ansprechende
Tafelbilder ?



Wie entwickle ich einen motivierenden
Onlineunterricht ?



Wie spreche ich die verschiedenen
Lerntypen am besten an ?



In Kooperation mit dem
LVBS e.V.



Mehr Informationen unter:
www.lern-kompass.de



Kontakt:

Tel.: 0351-45199340

Mail.: info@lern-kompass.de

Web: www.lern-kompass.de



Den Schulgruppenvertretern des LVBS ist im Laufe der vergangenen Wochen Post aus der Geschäftsstelle zugegangen. Inhalt des Schreibens war u. a. dieses Zeichen (LVBS AKTIV), welches zukünftig in den Lehrerzimmern die Stelle an den zumeist überfüllten Wänden kennzeichnen wird, wo aktuelle Informationen durch den LVBS über Aushang zur Kenntnis gebracht werden sollen. Dies geschah bisher bereits in vielen BSZ selbstverständlich und dafür dankt der Vorstand

des LVBS allen Schulgruppenvertretern recht herzlich. Gewerkschaftliche Arbeit kann nicht ohne aktive Mitglieder funktionieren, aus diesem Grund wird „LVBS AKTIV“ neben den regelmäßigen gedruckten Publikationen und der stets aktuellen WEB-Präsenz des Verbandes eine wichtige Kommunikationsform zwischen Vorstand und Mitgliedern bleiben.

Torsten Friebe
Schriftführer

UNSERE LEISTUNGEN - IHRE VORTEILE

- DIE ZEITSCHRIFT „BILDUNG UND BERUF“
- DIE ZEITSCHRIFT „LVBS KONKRET“
DES LVBS SACHSEN
- DEN LEHRERKALENDER DES LVBS SACHSEN
- EINE DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG
INKL. SCHLÜSSELVERSICHERUNG
- KOSTENLOSE RECHTSBERATUNG
- STREIKAUSFALLGELD + ZUSCHÜSSE FÜR
VERANSTALTUNGEN DER SCHULGRUPPEN
- SONDERKONDITIONEN BEI PARTNERN DES LVBS

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich für

Vollbeschäftigte Mitglieder	10,00 €	Mitglieder im Erziehungsurlaub oder Elternzeit	5,00 €
Teilzeitbeschäftigte Mitglieder	10,00 €	Referendarinnen und Referendare	2,00 €
Mitglieder im Ruhestand	5,00 €	Studentinnen und Studenten	1,00 €
		fördernde Mitglieder:	nach Vereinbarung

Die bessere Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- ✓ **Speziell ausgebildete Berater**
für den öffentlichen Dienst
- ✓ **Attraktive Produktvorteile**
wie z. B. 0,- Euro Girokonto¹ für
Berufsstarter u. v. m.
- ✓ **Exklusive Vorteilsangebote**
für Mitglieder von Gewerkschaften
und Verbänden
- ✓ **Informative Ratgeber und
regelmäßige Newsletter**
mit aktuellen Informationen aus
dem öffentlichen Dienst
- ✓ **Interessante Veranstaltungen**
wie z. B. Exklusive Abende für den
öffentlichen Dienst oder Fachvorträge
- ✓ **Seit fast 100 Jahren
Erfahrung und Kompetenz**
als Bank für Beamte und den
öffentlichen Dienst

¹ Voraussetzungen: BBBank-Junges Konto mit Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied ab 18 Jahren. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Danach erfolgt die Umwandlung in ein Girokonto mit monatlichem Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro, girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Eingang Ausbildungsvergütung bzw. Gehalt/Bezüge ab Ausbildungsbeginn/Berufsstart. Stand: 01.07.2020

Interesse geweckt?

Wir sind für Sie da:
in Ihrer Filiale vor Ort,
per Telefon 0721 141-0,
E-Mail info@bbbank.de
und auf www.bbbank.de/dbb



Folgen Sie uns





RECHTSBERATUNGEN

Die Rechtsberatungen finden in der Regel jeden ersten Mittwoch im Monat in der Landesgeschäftsstelle des SBB, Theresienstraße 15, 01097 Dresden von 11:30 bis 16:00 Uhr statt.
04.11.20 02.12.20

Die aktuellen Termine werden unter <https://www.sbb.de/service/rechtsschutz/> veröffentlicht.

Eine Terminvereinbarung ist erforderlich über die Geschäftsstelle des SBB, Tel. 0351 4716824 oder per E-Mail an post@sbb.dbb.de. In jedem Fall ist ein Rechtsschutzantrag an den LVBS zu richten.

RENTENBERATUNG/PENSIONSBERATUNG

Die Rentenberatung erfolgt direkt über die Deutsche Rentenversicherung bzw. für Beamte über das Landesamt für Steuern und Finanzen.

Einen persönlichen Ansprechpartner erreichen Sie direkt über die auf unserer Homepage verlinkten Seiten.

weitere Informationen:
www.sbb.de/service/renteversorgungvbl

RENTE

Bei Fragen zur Rente wenden Sie sich gern an die Auskunfts- und Beratungsstellen über die Deutsche Rentenversicherung: www.deutsche-rentenversicherung.de

PENSION/ RUHEGEHALT

Der Ansprechpartner ist das Landesamt für Steuern und Finanzen. Hier finden Sie die aktuellen Informationen und die entsprechenden Kontaktdaten:

Homepage vom Landesamt: www.lsf.sachsen.de

VBL - BETRIEBSRENTE

VBL – Die Altersvorsorge für den öffentlichen Dienst

Informationen unter www.vbl.de.

Kommen Sie zur persönlichen VBL-Vorsorgeberatung. Termine in Ihrer Nähe unter: www.vblvorort.de

Alle Links erreichen Sie bequem über www.lvbs-sachsen.de unter Rente Pension VBL

TERMINE

Bitte beachten Sie folgenden Termin bei der Zusendung von Beiträgen:

Ausgabe: Winter 2021

Redaktionsschluss: 22.09.2020

IMPRESSUM

LVBS Sachsen e. V.
Strehleener Straße 14, 01069 Dresden
Telefon: 0351 47591020
Fax: 0351 47591020
E-Mail: kontakt@lvbs-sachsen.de
www.lvbs-sachsen.de

Redaktion: Der Landesvorstand

Fotos: freepik, Fotolia, Photodune, LVBS



Personalkratswahlen 2021



WÄHLEN GEHEN!

Berufsschullehrer sind im

LVBS

Sachsen e.V.

- Der Berufsschullehrerverband -